



**Althammer, Feskorn, Greger,  
Hau, Herget, Heßler,  
Lückemann, Schultzky, Seibel,  
G. Vollkommer**

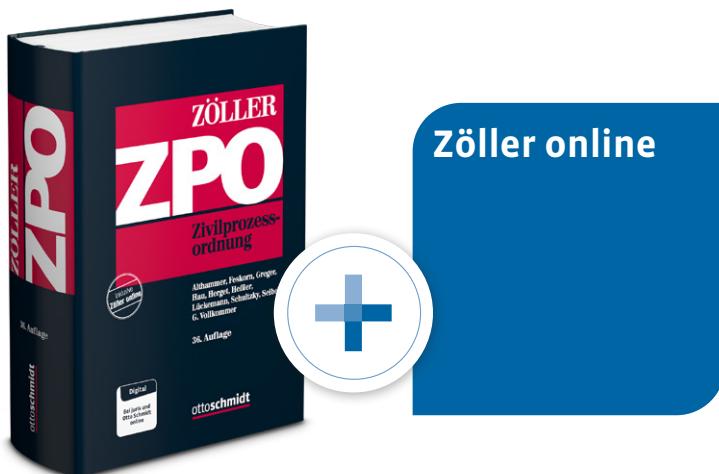
**36. Auflage**



**ottoschmidt**

# BUCH + DATENBANK!

Das komplette Werk steht Ihnen in der Datenbank Otto Schmidt online zur Verfügung. Jederzeit und an jedem Ort. Mit Gesetzen und Rechtsprechung im Volltext. Plus Online-Aktualisierungen wichtiger Gesetzesänderungen und Hinweise auf neue Entscheidungen.



## Aktivieren Sie jetzt Ihren Account!

Ihre Zugangsdaten für 3 Nutzer:

**Code im Buch!**

### So einfach funktioniert es:

Wählen Sie auf [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de) oben rechts „Otto Schmidt online“, dann den Menüpunkt „Neu registrieren“.

Bereits registrierte Online-Nutzer anderer Module wählen „Zugang verlängern und erweitern“.

Geben Sie Ihre Zugangsdaten ein. Der Zugang ist bis zum Erscheinen der Neuausgabe gültig.

Bei Buch-Rückgabe erlöschen Ihre Rechte an der Online-Nutzung.



### Haben Sie Fragen?

Unser Kundenservice ist für Sie da:  
Telefon 0221/93738-999  
[kundenservice@otto-schmidt.de](mailto:kundenservice@otto-schmidt.de)

ralöl, Kunststoff, Holz, Abfälle, Reststoffe, Lagerung gefährlicher Stoffe). Anlagen iSd § 32a S 1 sind auch noch nicht und nicht mehr betriebene Anlagen (§ 2 UmweltHG).

**2) Inhaber.** Die Klage muss sich gegen den **Inhaber** der Anlage richten. Der Begriff ist im UmweltHG nicht bestimmt; er ist in Anlehnung an andere Anknüpfungen der zivilrechtl. Gefährdungshaftung, insb. Halter (§ 7 StVG) und Betriebsunternehmer (§ 1 HaftpflichtG), zu entwickeln. Wer Inhaber ist, richtet sich danach nicht allein nach formalen rechtl. Gesichtspunkten; entscheidend ist, wer die Anlage auf eigene Rechnung benutzt, die Verfügungsgewalt besitzt und die Kosten für den Unterhalt trägt (OLG Düsseldorf 29.10.2010 – 22 U 70/10; OVG Münster AbfallR 2015, 37). Der Begriff des Inhabers ist nicht identisch mit dem des Betreibers (im öff-rechtl. Sinn); jedoch ist der Betreiber stets auch Inhaber (MskV/Heinrich Rn 6).

**3) Durch Umwelteinwirkung verursachter Schaden.** Klagegrund muss ein Schadensverlauf iSd § 3 I UmweltHG sein; zudem muss die Umwelteinwirkung von der Anlage (s Rn 4) ausgegangen sein (S 1 aE). Die mat-rechtl. Einordnung des Klageanspruchs ist für die Zuständigkeit ohne Bedeutung (iE s Rn 1, 8).

**4) Klageform.** Sie ist gleichgültig; § 32a umfasst auch vorbeugende Unterlassungsklagen (St/Roth Rn 14), ferner (vorbereitende) Auskunftsklagen (zB gem § 8 UmweltHG), denn auch sie sind „Geltendmachung“ von Umweltschäden iSv S 1 (St/Roth Rn 8; aA Pfeiffer ZZP 106 [1993], 159, 161 f.).

**III) Rechtsfolgen.** Das Gericht, in dessen Bezirk sich die emittierende Anlage iSv **S 1** befindet, ist örtl. **ausschließlich** zuständig. Folgen: s § 12 Rn 8. Ist der Ersatzanspruch auf mehrere Klagegründe gestützt (Umwelthaftung, sonstige Gefährlungshaftung, zB nach WHG, BImSchG, Delikt iSv §§ 823 ff BGB usw, s Rn 1), ist das Gericht zur *umfassenden* Entscheidung des Rechtsstreits zuständig (s § 12 Rn 20). Nimmt der Geschädigte *mehrere Inhaber* von verschiedenen Anlagen wegen eines Schadens als Teil- oder Gesamtschuldner in Anspruch, besteht kein einheitl. Gerichtsstand (vgl. BTDRs 11/7881, 39); hier wird in entspr. Anwendung von § 36 I Nr 3 ein gemeinsam zuständiges Gericht bestimmt werden können (St/Roth Rn 20; MK/Jungmann Rn 8); bei „bezirksüberschreitender“ schadensstiftender Anlage gilt § 36 I Nr 4 entspr. Die sachl. Zuständigkeit richtet sich nach allg. Grundsätzen.

## § 32b Ausschließlicher Gerichtsstand bei musterverfahrensfähigen Ansprüchen

(1) Für Klagen, in denen ein in § 1 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes genannter Anspruch geltend gemacht wird, ist das folgende Gericht ausschließlich zuständig:

1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Emittenten oder des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
2. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz der Zielgesellschaft und
3. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes das Gericht am inländischen Sitz des betroffenen Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist. <sup>2</sup>Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

I neugefasst durch Zweites G zur Reform des Kapitalanleger-MusterverfahrensG v 16.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 240) mWv 20.7.2024.

**I) Allgemeines.** 1) **Regelungszweck.** Der **ausschließliche Gerichtsstand** bündelt Streitigkeiten im Anwendungsbe-1  
reich des § 1 I KapMuG bei dem LG am Sitz des betroffenen Emittenten und des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen, auch wenn diese nicht mitverklagt sind (anders noch § 32b idF bis 19.7.2024; zur Neuregelung BTDRs 20/10942, 47; krit. Hettenbach WM 2024, 237, 242; Jungmann ZIP 2024, 973, 975), sowie übernahmerechtl. Erfüllungsklagen am Sitz der Zielgesellschaft und Klagen wegen des Verlust von Kryptowerten am Sitz des Anbieters der Verwaltung. Er besteht unabhängig davon, ob tatsächlich ein Antrag nach § 2 KapMuG gestellt wird. Mit der **starken Konzentration** soll die in diesen Verfahren typischerweise notwendigen Beweiserhebungen erleichtert, eine einheitl. Beurteilung von nämlich öffentl. Kapitalmarktinformationen gesichert (BGH NJW-RR 2013, 1302 Tz 15) und der Anlegerschutz verbessert werden. Gleichzeitig vereinfacht die Konzentration der Verfahren bei einem Ausgangsgericht (auch wenn mehrere Spruchkörper befasst sein können) die Vorbereitung eines Musterverfahrens nach §§ 1, 7 KapMuG. Das nach § 32b zuständige Gericht ist zur umfassenden Entscheidung des Rechtsstreits unter allen in Betracht kommenden rechtl. Gesichtspunkten zuständig (OLG München

**4) Glaubhaftmachung (§ 130d S 3).** Zusammen mit der Einreichung oder noch am selben Tag (BGH NJW 8 2023, 3367 [Siegmund] = MDR 2023, 1405 [Beck MDR 2024, 91]) ist die vorübergehende, dh zum Zeitpunkt des Übermittlungsversuchs bestehende (s Rn 6), Störung gem § 294 glaubhaft zu machen, auch wenn gerichtsbekannt oder offenkundig (BAG DB 2023, 267 Tz 39; OLG Düsseldorf MDR 2024, 1069). Hierzu bedarf es einer aus sich heraus verständl Schilderung der Störung, aus der sich auch ergibt, dass sie nicht auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht (BGH MDR 2024, 730 [Schultzky MDR 2024, 962]; BGH MDR 2024, 389 [Dirnberger MDR 2024, 622]). Die Versicherung, elektron Versand sei nicht möglich gewesen, genügt nicht, sondern es müssen die konkreten Umstände mitgeteilt werden (BGH MDR 2022, 1426; BGH MDR 2025, 674). Einer anwaltl Versicherung bedarf es nicht, wenn (zB mit einem Screenshot oder Ausdruck) auf eine zuverlässige Quelle Bezug genommen wird, zB die unter <https://portal.beasupport.de/verfuegbarkeit> dokumentierten Störungsmeldungen oder die Internetseite <https://bea.expert> (BGH MDR 2025, 269 [Schwenker MDR 2025, 365]; BGH NJW 2024, 903; BGH MDR 2024, 58 [Schwenker MDR 2024, 14]).

Die Glaubhaftmachung kann **nachgeholt** werden, jedoch nur, wenn für sie bis zum Fristablauf keine Zeit mehr 9 verblieb (BGH NJW 2023, 456; BGH MDR 2023, 248; BTDRs 17/12634, 28; MskV/Stadler Rn 3; krit Toussaint EWIR 2023, 221); dies hat unverzügl zu geschehen, dh sobald der RA vom Scheitern der Einreichung Kenntnis hat u zur Schilderung der Abläufe in der Lage ist (BGH MDR 2022, 1426, 1427; BAG DB 2023, 267 Tz 38). Es besteht keine gesonderte Prüf- oder Überlegungszeit (BGH MDR 2023, 1063 Tz 21). Fehlt die unverzügl Glaubhaftmachung, ist die Ersatzeinreichung unwirksam (BGH MDR 2022, 1426 Tz 18; krit, auf Verhältnismäßigkeit abstellend, M. Vollkommer MDR 2023, 1213).

## § 130e Formfiktion

<sup>1</sup>Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.

Eingefügt durch G zur weiteren Digitalisierung der Justiz v 12.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 234) mWv 17.7.2024.

**1) Bedeutung.** In Schriftsätzen werden gelegentl empfangsbedürftige materiell-rechtl Willenserklärungen (zB 1 Kündigungen) abgegeben. Soweit hierfür Schriftform vorgesehen ist (zB in § 568 I, § 623 BGB oder durch Vertrag), konnten sie vor dem 17.7.2024 mit einem bei Gericht elektron eingereichten Schriftsatz nur wirksam abgegeben werden, wenn sie vom Gericht unter Aufrechterhaltung der qeS elektron gem § 173 an den Empfänger bzw mit Empfangsvollmacht ausgestatteten Vertreter (s § 81 Rn 10) weitergeleitet wurden (BGH ZIP 2025, 325 [Baumert ZIP 2025, 564]). Dies war allerdings technisch vielfach nicht mögl oder wird durch bes Vorschrift, zB § 623 BGB, ausgeschlossen. Auch die Übermittlung eines Ausdrucks des elektron Dokuments mit Transfervermerk nach § 298 III konnte keinen wirksamen Zugang bewirken (BGH MMR 2025, 129 = MDR 2025, 162 [Elzer MDR 2025, 225]). Deshalb wurde mit dem seit 17.7.2024 geltenden § 130e eine Fiktion des wirksamen Zugangs eingeführt (krit insb aus Sicht des Arbeitsrechts Bayreuther DB 2024, 1820). Sie umfasst auch die formgerechte Abgabe der Erklärung (BTDRs 20/10943, 57) u gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftl Form durch die elektron Form ausgeschlossen ist (§ 130e S 2). Sie ist auf vor dem genannten Zeitpunkt abgegebene Erklärungen nicht anwendbar (BGH MMR 2025, 129 = MDR 2025, 162 Tz 23 ff [Elzer MDR 2025, 225]).

**2) Voraussetzungen. a) Einreichung** des elektron (vorbereitenden oder bestimmenden) Schriftsatzes bei Gericht entspr den Vorgaben des § 130a, also in der vorgeschriebenen Form u entweder mit qeS oder mit einfacher Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg. – **b) Zugang beim Adressaten**, gleich ob in Papierform oder elektron, auch bei Zustellung im Parteibetrieb, sofern der Schriftsatz parallel bei Gericht elektron eingereicht wurde (BTDRs 20/10943, 57). – **c) Klare Erkennbarkeit.** Mit diesem vom Rechtsausschuss des BT eingeführten Erfordernis soll verhindert werden, dass in Schriftsätzen enthaltene rechtsgeschäftl Erklärungen, insb Kündigungen, vom Adressaten übersehen werden (BTDRs 20/11788, 55). Es empfiehlt sich daher eine optische Hervorhebung oder ein bes Hinweis am Anfang des Schriftsatzes. Fehlt es hieran, ist die im Schriftsatz erklärte Kündigung unwirksam und wird die Präklusionsfrist nach §§ 4, 7 KSchG nicht ausgelöst. Die Wirksamkeit einer Schriftsatzkündigung kann zudem daran scheitern, dass keine diesbezügl Vollmacht beigelegt wurde u der Empfänger sie deswegen gem § 174 BGB unverzügl zurückweist; die Prozessvollmacht reicht hierfür uU nicht aus (näher Greger MDR 2024, 1013, 1014 f u – auch zu weiteren Fragen der Kündigung im Arbeitsrecht sowie der § 130e entspr Vorschrift des § 46h ArbGG – Bayreuther DB 2024, 1820, 1821 f).

## § 273a Geheimhaltung

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sein können; die §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind entsprechend anzuwenden.

Eingefügt durch Justizstandort-Stärkungsgesetz v 7.10.2024 (BGBl 2024 I Nr 302) mWv 1.4.2025.

Lit: Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus, GeschGehG, 2. Aufl 2024; Keller/Schönknecht/Glinke, GeschGehG, 2021.

**I) Bedeutung.** Die am 1.4.2025 in Kraft getretene, nach § 37b EGZPO auch in bereits anhängigen Verfahren anwendbare Vorschrift soll den davor nur für die mündl Verh eingreifenden Geheimnisschutz nach §§ 172 ff GVG verbessern, indem sie die Möglichkeit schafft, bestimmte Informationen bereits ab Klageeinreichung u über den Abschluss des Prozesses hinaus als geheimhaltungsbedürftig einzustufen. Dies war bisher nur in Geschäftsgeheimnissstreitsachen iSv § 16 I GeschGehG mögl u gilt nunmehr für alle zivilgerichtl Verf u in allen Instanzen, auch vor den Commercial Courts (aA Lütke/Gramlich NJ 2024, 485, 488), im einstw Rechtsschutz u sBV (vgl BGH MDR 2024, 187) sowie ZwV (§ 273a Hs 2 ZPO, § 19 III GeschGehG). Für Geschäftsgeheimnissstreitsachen bleibt das GeschGehG lex specialis (Lütke/Gramlich NJ 2024, 485, 487). Nach Beendigung des Verf kann keine Anordnung nach § 273a mehr getroffen werden (BTDr 20/8649, 33; aA Leuering/Rosa-Schneiders NJW 2024, 3177, 3181).

**II) Voraussetzungen.** Geheimnisschutz kann angeordnet werden für **Geschäftsgeheimnisse** iSv § 2 Nr 1 GeschGehG. **Geheim** sind Informationen, die in den einschlägigen Kreisen weder allg bekannt noch ohne Weiteres zugängl sind; dass ein von der Anordnung Betroffener von ihr bereits anderweitig Kenntnis erlangt hat, steht nicht entgegen (zur Bedeutung dieses Umstands s Rn 13). Die Informationen müssen von **wirtschaftl Wert** sein, dh die ungewollte Kenntniserlangung durch Dritte muss die geschäftl Interessen des Inhabers beeinträchtigen. Zudem muss der rechtmäßige Inhaber für sie **angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung** getroffen (eingeh dazu OLG Schleswig GRUR-RR 2022, 404 Tz 51 ff; krit dazu Ahrens Beweis, Kap 5 Rn 27b) u an dieser ein **berechtigtes Interesse** haben. Ob die Information in irgendeiner Form verkörpert ist, spielt keine Rolle (Leuering/Rosa-Schneiders NJW 2024, 3177, 3179). Die Information muss im **geschäftl Verkehr verwertbar** (dh nicht rein privater Natur) sein u **Bezug zum Streitgegenstand** der Hauptsache haben. Daher kann der Bekl mit der Behauptung, das vom Kl geltend gemachte Geschäftsgeheimnis stehe in Wirklichkeit ihm zu, eine Schutzanordnung nur dann erreichen, wenn er es aufgrund ihn treffender Darlegungslast offenbaren muss, ansonsten nur im Rahmen einer eigenen Klage oder Widerklage (OLG Nürnberg MDR 2024, 790).

Wenn über die Anordnung der Geheimhaltung hinaus eine **Zugangsbeschränkung** auf einzelne Personen (§ 19 I 3 GeschGehG) beantragt wird, setzt dies voraus, dass nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Recht der ausgeschlossenen Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung ihres Rechts auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren übersteigt (eingeh dazu Michalopoulou GVRZ 2021, 11); mindestens einer natürl Person jeder Partei und ihren Prozessvertretern oder sonstigen Vertretern ist Zugang zu gewähren (§ 273a Hs 2 ZPO, § 19 I GeschGehG). Dies gilt auch für Streitgenossen; für NI ist rechtl Gehör sicherzustellen (BTDr 20/8649, 33; dazu s Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus § 19 Rn 27a; Keller/Schönknecht/Glinke § 19 Rn 93). Zu den Rechtsfolgen s Rn 17.

**III) Verfahren. 1) Antrag.** Die **Einstufung als geheimhaltungsbedürftige Information** erfordert einen Antrag der sie vortragenden Partei. Antragsbefugt sind auch einzelne Streitgenossen u Nebenintervenienten (Keller/Schönknecht/Glinke § 16 Rn 21). In dem Antrag sind die geheim zu haltenden Informationen eindeutig bestimmbar zu bezeichnen (zB nach Inhalt, Seite u Abs des Schriftsatzes, Nr der Anlage). Zusätzl sind sie im betr Dokument zu kennzeichnen (§ 273a Hs 2 ZPO, § 20 IV 1 GeschGehG), zB durch farbliche Hervorhebung, Einrahmen, Kennzeichnen von Anfang u Ende oder Vermerk „Geheim“ auf der Anlage. Unterbleibt die Kennzeichnung, ist der Antrag – nach gerichtl Hinweis zur Nachholung – als unzulässig zurückzuweisen (aA Keller/Schönknecht/Glinke § 20 Rn 28: nur Obliegenheit). Für eine bereits offengelegte Tatsache nachträgl Geheimnisschutz zu beantragen, ist mögl, aber wenig sinnvoll, da das Geheimnis bereits in der Welt ist (Gerardy/Harms MDR 2025, 351 Rn 30).

Ein Antrag auf eine **Zugangsbeschränkung** nach § 19 I 1 Nr 1 GeschGehG (s Rn 3) kann mit dem Antrag nach § 16 GeschGehG verbunden oder nachträgl gestellt werden. Hierfür muss zusätzl eine Fassung vorgelegt werden, in der die betr Informationen durch Schwärzung oder Platzhalter unkenntlich gemacht sind; ansonsten kann das Gericht (nach entspr Hinweis) von der Zustimmung zur Einsichtnahme ausgehen (§ 273a Hs 2 ZPO, § 20 IV 2, 3 GeschGehG). Eine namentl Bezeichnung der Personen, die Zugang zu den geheimen Informationen erhalten dürfen, ist vom ASt aber nicht zu verlangen (aA Keller/Schönknecht/Glinke § 19 Rn 18); es genügen allg, auch negative Umschreibungen (zB ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung; kein mit der Softwareentwicklung befasster Mitarbeiter; BeckOK/Gregor GeschGehG § 19 Rn 31). Die nähere Bestimmung steht ohnehin im Ermessen des Gerichts (s Rn 10).

deren Durchführung keinen Ertrag für die Fortentwicklung des Rechts verspricht, ohne den Aufwand einer mündl Verh zurückgewiesen werden können (BGH WRP 2017, 179). Diese wäre anderenfalls wegen der in § 543 II 2 angeordneten Bindung des Revisionsgerichts an eine Zulassung durch das Berufungsgericht erforderl. Bei beiderseits eingelegter Revision kann auch nur die **einer Partei** zurückgewiesen werden (BGH MDR 2007, 968). – Die Regelung ist **verfassungsgemäß** (BVerfG NJW 2012, 443 Tz 26; BVerfG NJW 2005, 1485). Die Gewährung von **PKH** durch das Revisionsgericht schließt Beschlusszurückweisung nicht aus (BGH WRP 2017, 179). Ihr steht auch nicht entgegen, dass zunächst Termin zur mündl Verh bestimmt worden war (BGH WRP 2017, 179).

- 2 **II) Voraussetzungen der Zurückweisung (§ 552a S 1).** 1) **Zulassung** muss durch das Berufungsgericht erfolgt sein, nicht auf NZB durch den BGH. – 2) **Zulässigkeit** der Revision (vgl zB BGH VersR 2019, 1134 Tz 11). Andernfalls ist sie gem § 552 II zu verwerfen. – 3) Nach der Überzeugung des Revisionsgerichts liegt **kein Zulassungsgrund** iSv § 543 II 1 Nr 1, 2 vor. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Revisionsgerichts, sodass die Zulassungsvoraussetzung auch **nachträglich**, zB wegen zwischenzeitl Entscheidung der Rechtsfrage durch den BGH, weggefallen sein kann (zB BGH VersR 2023, 719 Tz 14; BGH VersR 2015, 126). – 4) Die Revision hat **keine Aussicht auf Erfolg**. Die Begründetheit der Revision ist nach Aktenlage zu prüfen. Dem verfassungsrechtl Gebot der Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit (vgl BVerfG NJW 1981, 39 zur Annahmerevision aF) ist daher genügt (sa Fölsch MDR 2004, 1034). „Offensichtliche“ Erfolglosigkeit, wie gem § 522 II Nr 1, ist aber nicht erforderl. – 5) Die Voraussetzungen für die Zurückweisung müssen mit 5 Richterstimmen **einstimmig** festgestellt werden.
- 3 **III) Verfahren und Entscheidung (§ 552a S 2).** Entspr § 522 II 2 sind die Parteien auf die beabsichtigte Entscheidung **hinzzuweisen**, ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; s § 522 Rn 34. Der BGH setzt idR eine Frist von 3 Wochen oder 1 Monat. Die Zurückweisungsentscheidung ist entspr § 522 II 3 zu **begründen**; s § 522 Rn 41.
- 4 **IV) Gebühren.** S § 552 Rn 3.

## § 552b Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren

<sup>1</sup>Wirft die Revision Rechtsfragen auf, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, so kann das Revisionsgericht nach Eingang einer Revisionserwiderung oder nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung das Revisionsverfahren durch Beschluss zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen. <sup>2</sup>Der Beschluss enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist.

Eingefügt durch G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof v 24.10.2024 (BGBl 2024 I Nr 328) mWv 31.10.2024.

Lit: de Lind van Wijngaarden/Shingler/von Haugwitz, Die Einführung des Leitentscheidungsverfahrens beim BGH, ZIP 2025, 237; Feskorn, Das neue Leitentscheidungsverfahren beim BGH, MDR 2024, 1413; Hettenbach, Das neue Leitentscheidungsverfahren, WM 2025, 9; Riehm, Massenverfahren und kein Ende? JZ 2024, 945; Vollkommer, Das Leitentscheidungsverfahren beim BGH, NJW 2024, 3257.

- 1 **I) Allgemeines; Zweck.** Das Leitentscheidungsverfahren ist im Jahr 2024 – unter dem Eindruck von **Massenverfahren** wie zB den sog Dieselverfahren – eingeführt worden (s vor § 542 Rn 5). Durch die Bestimmung eines Verf zum Leitentscheidungsverfahren soll das Revisionsgericht (im Folgenden wird insoweit von dem BGH ausgegangen) seine Aufgabe der **Rechtsfortbildung** und -vereinheitlichung auch dann wahrnehmen können, wenn das Revisionsverfahren nicht durch mit inhaltl Begründung versehenes Urteil beendet wird. Es eröffnet ihm die Möglichkeit, maßgebtl Rechtsfragen, die für eine Vielzahl anderer Verf von Bedeutung sind, auch in diesem Fall zu klären. Damit soll einer zu beobachtenden Tendenz entgegengewirkt werden, eine möglicherw negative **Grundsatzentscheidung** des BGH, die in anderen Verf faktische Präzedenzwirkung entfalten könnte, durch Vergleiche und Revisionsrücknahmen zu verhindern (BTDr 20/8762, 10).
- 2 Die Vorschrift ist gem Art 7 des G v 24.10.2024 am 31.10.2024 in Kraft getreten. Mangels Übergangsvorschrift ist sie auch auf **bereits anhängige Verfahren** anzuwenden (vgl zB BGH MDR 2024, 1584).
- 3 **II) Voraussetzungen (§ 552b S 1).** Zugrunde liegen muss ein **Revisionsverfahren**, nicht aber ein Verf der Rechtsbeschwerde, wie zB ein KapMuG-Verf (Vollkommer NJW 2024, 3257). In diesem Verf müssen Rechtsfragen zu klären sein, die für eine **Vielzahl anderer Verfahren** von Bedeutung sind. Ob dies der Fall ist, entscheidet der BGH, wobei ihm ein Beurteilungsspielraum zusteht. Grundlage der Beurteilung sind zum einen die bei ihm bereits eingegangenen Verf, zum anderen veröffentlichte Entscheidungen der Tatsacheninstanzen. Da eine Leitentscheidung allein an die Stelle eines sonst zu erlassenden Revisionsurteils tritt, muss die Revision in dem ausgewählten Verf **zulässig** sein (ebenso zB Hettenbach WM 2025, 9, 12).

# Mit einer neuen Kommentierung der §§ 606-614 zu den Commercial Courts

## Buch 6 Weitere besondere Verfahren (§§ 606-614)

### Abschnitt 1 Englischsprachige Verfahren (§§ 606-609)

#### § 606 Klageschrift

<sup>1</sup>Soll ein Verfahren nach Maßgabe des § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt werden, so ist dies in der englischsprachigen Klageschrift anzugeben. <sup>2</sup>Sofern die Parteien eine Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in englischer Sprache getroffen haben, ist diese Vereinbarung in der Klageschrift darzulegen.

Eingefügt durch Justizstandort-Stärkungsgesetz v 7.10.2024 (BGBl 2024 I Nr 302) mWv 1.4.2025.

I) **Bedeutung.** § 606 regelt Anforderungen an die Klageschrift, wenn das Verf in englischer Sprache vor dem 1 Commercial Court (§ 119b I, II, § 184a I 1 Nr 2 GVG) oder der Commercial Chamber (§ 184a I Nr 1 GVG) geführt werden soll (s § 184a GVG Rn 2).

II) **Differenzierte Anforderungen.** 1) Die Angabe nach S 1, dass das Verf vollständig in englischer Sprache geführt werden soll, in einer englischsprachigen Klageschrift ist nach der Gesetzesbegr (RegE BTDRs 20/8649, 34) ergänzend zu den Angaben nach § 253 Voraussetzung für ein englischsprachiges Verf. Da § 184a III 2 GVG es ausdrückl zulässt, dass die Parteien vereinbaren, in deutschsprachigen Verf vor den in § 184a I 1 GVG genannten Spruchkörpern auch in englischer Sprache vorzutragen, muss auch der Vortrag einer solchen Vereinbarung in der Klageschrift ausreichen, das Verf vor diese Spruchkörper zu bringen (s § 184a GVG Rn 6, 9, 10). 2) Die weitere Anforderung nach S 2, dass eine Vereinbarung über die Verfahrensführung in englischer Sprache in der Klageschrift dazulegen ist, ist entgegen dem Wortlaut nur als Soll-Vorschrift zu verstehen. Dies ergibt sich schon aus der Möglichkeit der rügelosen Einlassung in englischer Sprache (§ 184a III 1 GVG) und wird auch in der Gesetzesbegr (RegE BTDRs 20/8649, 30) eingeräumt; danach soll die Formulierung als Ist-Vorschrift der „Disziplinierung der Parteien“ dienen, sich möglichst vorab auf die Verfahrenssprache zu verständigen.

#### § 607 Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

(1) <sup>1</sup>In einem in englischer Sprache geführten Verfahren gilt ein englischsprachiger Schriftsatz, der die Einbeziehung eines Dritten in den Rechtsstreit bewirken soll, als nicht zugestellt, wenn der Dritte die englische Sprache nicht versteht und der Zustellung deshalb binnen zwei Wochen gegenüber dem Gericht widerspricht. <sup>2</sup>Auf das Recht zum Widerspruch nach Satz 1 hat das Gericht den Dritten in deutscher Sprache hinzuweisen.

(2) Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so setzt das Gericht die betroffene Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis und fordert diese auf, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Übersetzung des Schriftsatzes in die deutsche Sprache einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen, so kann die Zustellung dadurch erfolgen, dass dem Dritten der englischsprachige Schriftsatz zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache zugestellt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Tag der Zustellung des Schriftsatzes der Tag, an dem die Zustellung nach Satz 1 bewirkt wird. <sup>3</sup>Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, tritt diese Wirkung mit dem Tag ein, an dem der englischsprachige Schriftsatz dem Dritten erstmals zugestellt worden ist, wenn die Frist des Absatzes 2 gewahrt wurde.

(4) Kosten einer Übersetzung nach Absatz 2 werden nicht erstattet.

Eingefügt durch Justizstandort-Stärkungsgesetz v 7.10.2024 (BGBl 2024 I Nr 302) mWv 1.4.2025.

I) **Bedeutung.** Die Vorschrift bildet die prozessuale Ergänzung zu der gerichtsverfassungsrechtl Regelung über die Einbeziehung Dritter in ein englischsprachiges Verf (§ 184a IV GVG, s § 184a GVG Rn 12) und soll die Dritten davor schützen, mit einem Schriftstück, dessen Sprache sie nicht verstehen, mit Rechtsfolgen in ein Verf hineingezogen zu werden.

II) **Regelungsgehalt.** Die Einbeziehung eines Dritten in ein in englischer Sprache geführtes Verf wird in bewusster Anlehnung an Art 12 EuZustVO (vgl RegE BTDRs 20/8649, 34) in drei Schritten geregelt.

## § 130a Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. <sup>2</sup>Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

(3) <sup>1</sup>Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätze beigefügt sind. <sup>3</sup>Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.

(4) <sup>1</sup>Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächer nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

<sup>2</sup>Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) <sup>1</sup>Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. <sup>2</sup>Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) <sup>1</sup>Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

I-III geändert durch G zur weiteren Digitalisierung der Justiz v 12.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 234) mWv 17.7.2024.

Der RegE eines G zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit sieht vor, dass das De-Mail-Konto (§ 130a IV Nr 1) als sicherer Übermittlungsweg iSv § 130a III 1 gestrichen wird. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine Kommentierung der Änderung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

1 I) **Bedeutung.** Unter den Voraussetzungen von § 130a II-IV (s Rn 4 ff) können Erklärungen aller Art gegenüber dem Gericht in elektron Form abgegeben werden. RA, Behörden u jur Personen des öffentl Rechts sind grds verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen (§ 130d); die weiteren in § 173 II genannten Personen u Organisationen trifft eine passive Benutzungspflicht (Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs zur elektron Zustellung; s § 173 Rn 7 ff). Sonstige Beteiligte (zB Naturalparteien, Zeugen) können Prozesserkklärungen dem Gericht

## § 119b GVG – auch eine besonders wichtige, umfangreiche, neue Kommentierung!

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit nach Satz 1 kann auch auf Sachgebiete erstreckt werden, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist.

<sup>4</sup>Die Zuständigkeit des Commercial Courts nach Satz 1 kann nicht vorgesehen werden für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen, Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) <sup>1</sup>Der Commercial Court wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. <sup>2</sup>Die vereinbarte Zuständigkeit ist ausschließlich, sofern die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben. <sup>3</sup>Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird der Commercial Court auch zuständig, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat und der Beklagte sich in der Klageerwiderung rügelos darauf einlässt.

(3) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung die Zuständigkeit des Commercial Courts durch Rechtsverordnung über das Gebiet des Oberlandesgerichts hinaus bestimmen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von § 119 Absatz 1 Nummer 2 dem Commercial Court die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuzuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft.

(5) Die Landesregierungen können die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(6) <sup>1</sup>Mehrere Länder können vereinbaren, einen gemeinsamen Commercial Court an einem Oberlandesgericht oder an einem Obersten Landesgericht einzurichten. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit eines gemeinsamen Commercial Courts nach Satz 1 kann über Ländergrenzen hinaus vereinbart werden.

(7) <sup>1</sup>Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, dieser Vorschrift vor. <sup>2</sup>Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die zur Aus- und Durchführung von Vereinbarungen und Rechtsakten im Sinne der Sätze 1 und 2 erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zur internationalen und gegebenenfalls örtlichen Zuständigkeit nach vorrangig anzuwendendem internationalem Recht unter geringeren Voraussetzungen wirksam wäre, gilt dies im Rahmen des Anwendungsbereiches dieses Rechts in gleicher Weise für die Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1.

Eingefügt durch Justizstandort-Stärkungsgesetz v 7.10.2024 (BGBl 2024 I Nr 302) mWv 1.4.2025. Wesentl Gesetzesmaterialien: RegE BTDRs 20/8649; Beschlussempfehlung u Bericht BT-Rechtsausschuss BTDRs 20/11466.

- 1) **Allgemeines, Konzept des Justizstandort-Stärkungsgesetzes.** Der Gesetzgeber will der Entwicklung entgegentreten, dass große Wirtschaftsstreitigkeiten vermehrt in anderen Rechtsordnungen oder in der privaten Schiedsgerichtsbarkeit geführt werden, und den Justiz- u Wirtschaftsstandort Deutschland stärken (Einl GVG Rn 19, RegE BTDRs 20/8649, 1; Koch MDR 2024, 1015; Deuring ZIP 2025, 69; Klink IPRax 2025, 127; Wolff NJW 2025, 1081 jew mwN). § 119b ist im Kontext mit § 614 ZPO und ergänzenden Verfahrensvorschriften in §§ 610-613 ZPO die **wichtigste Regelung des Justizstandort-StärkungsG**. Die Vorschriften ermöglichen einen **neuen fakultativen, eigenständigen Rechtszug für Wirtschaftszivilsachen mit Streitwert ab 500.000 Euro** mit nur einer Tatsacheninstanz (Zuständigkeit bestimmter Senate einzelner OLGs bzw des BayObLG als „Commercial Court“) und im Gegenzug dazu mit einer zulassungsfreien Revision (krit hierzu Nöhre Stellungnahme BT-Rechtsausschuss 82. Sitzung 13.12.2023). Daneben schafft das Justizstandort-StärkungsG die Ermächtigung, Verf in Wirtschaftszivilsachen vor bestimmten Spruchkörpern in den Tatsacheninstanzen sowie vor dem BGH für die **Gerichtssprache Englisch** zu öffnen (§ 184a, § 184b, s dort); jedoch sind weder die Verwendung der Gerichtssprache Englisch noch ein grenzüberschreitender Bezug des Verf Voraussetzung für die Zuständigkeit der Commercial Courts (RegE BTDRs 20/8649, 2, 17; Klink IPRax 2024, 349, 351). Als dritte bedeutende Neuregelung schafft das Justizstandort-StärkungsG die allg Möglichkeit in der Ziviljustiz, bei Verh über **Geschäftsgeheimnisse** die **Öffentlichkeit auszuschließen und Gegner zur vertraul Behandlung der Geheimnisse zu verpflichten** (§ 273a ZPO, s dort u § 172 Rn 1, 8; Leuering/Rosa-Schneiders NJW 2024, 3177).
- 2) **Errichtung und erstinstanzliche Zuständigkeit von Commercial Courts.** 1) **Errichtung.** I 1 iVm V ermächtigt die Landesregierungen und nach zu erwartender Delegation die Landesjustizverwaltungen, durch

oder Aufenthaltsorts bis dahin somit der GV des nun zuständigen AG. Zur Zuständigkeit für die Nachbesse rung (Ergänzung) der Vermögensauskunft: s § 802d Rn 19.

- 4 **II) Verfahren etc. 1) Zuständigkeit.** Sie ist vAw zu prüfen. Der bei einem GV im Bezirk eines unzuständigen AG eingereichte (schriftl) Auftrag ist von diesem (nur) auf Antrag des Gl (II; nicht korrekt: § 20 II 1 Nr 2 GVO) an den GV des örtlich zuständigen AG weiterzuleiten. Diese Abgabe ist für den weiteren GV und für die Beteiligten nicht bindend (sa OLG Frankfurt MDR 2025, 545 mwN). **Rechtsbehelf** für Gl u Sch bei Zuständigkeitsstreit: Erinnerung (§ 766), dann: sof Beschwerde (§ 793). Beantragt der Gl die Abgabe nicht, hat der unzuständig angegangene GV den Auftrag abzulehnen (BTDrs 16/10069, 26); der Antragsteller ist zu benachrichtigen.
- 5 **2) Versicherung einer Vermögensauskunft vor unzuständigem Gerichtsvollzieher.** Sie ist bei einem nach der Geschäftsverteilung nicht zuständigen GV des nach dem Schuldnerwohnsitz oder -aufenthalt zuständigen AG wirksam. Ebenso wirksam ist die Abgabe der Versicherung bei einem GV eines nach dem Schuldnerwohnsitz oder -aufenthalt unzuständigen AG (BTDrs 16/10069, 26).
- 6 **III) Internationale Zuständigkeit.** Sie wird durch § 802e geregelt (nicht Brüssel Ia-VO). Durchgeführt werden kann ein Auskunftsverf gegen einen Sch mit Wohnsitz im Ausland daher bei dem GV des Gerichts des inländischen Aufenthaltsorts (BGH MDR 2008, 1303 = NJW 2008, 3288 Tz 14 f [kurzfristige Anwesenheit reicht aus]), gegen eine jur Person mit Sitz im Ausland bei dem GV des Gerichts des voraussichtl Vollstreckungsorts, idR damit des Orts einer inländischen Niederlassung (§ 21, ebenso: LG Zwickau Rpflger 95, 371; Hk-ZPO/Rathmann Rn 2; sa OLGR Köln 2004, 157 [Wohnsitz des Vertreters genügt allein aber nicht]).
- 7 **IV) Abgabenordnung.** Zur Abgabe der Vermögensauskunft und eidesstattl Versicherung bei der Vollstreckungsbehörde im Vollstreckungsverf nach der AO: s § 284 AO. Die Haftanordnung durch das AG erfolgt in diesem Verf nach § 284 VIII AO.

**Gravierende Änderungen für die Arbeit der Gerichtsvollzieher – § 802f daher komplett neu.**

## § 802f Abnahme der Vermögensauskunft

(1) Die Abnahme der Vermögensauskunft ist nur zulässig, wenn

1. der Gerichtsvollzieher zuvor den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hat,
2. seit der Zahlungsaufforderung nach Nummer 1 mindestens zwei Wochen vergangen sind und
3. die Forderung nicht vollständig beglichen worden ist.

(2) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher bestimmt einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und lädt den Schuldner zu diesem Termin. <sup>2</sup>Der Termin findet alsbald nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 statt. <sup>3</sup>Die Ladung des Schuldners zu dem Termin darf frühestens mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgen. <sup>4</sup>Der Gerichtsvollzieher bestimmt, ob der Termin

1. in seinen Geschäftsräumen,
2. in der Wohnung des Schuldners,
3. an einem nicht in den Nummern 1 und 2 genannten geeigneten Ort oder
4. per Bild- und Tonübertragung

stattfindet.

(3) <sup>1</sup>Bei einem Termin per Bild- und Tonübertragung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 wird die Übertragung nicht aufgezeichnet. <sup>2</sup>Der Gerichtsvollzieher weist zu Beginn des Termins alle Teilnehmer auf das Aufzeichnungsverbot hin.

(4) <sup>1</sup>Bestimmt der Gerichtsvollzieher, dass der Termin nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 3 oder 4 stattfindet, kann der Schuldner dieser Bestimmung innerhalb einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. <sup>2</sup>Der Schuldner hat die zur Abnahme der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen in dem Termin beizubringen. <sup>3</sup>Wird die Vermögensauskunft in dem Termin nicht abgegeben, so ist dies nur dann nicht pflichtwidrig, wenn

1. der Schuldner nachweist, dass er die Nichtabgabe der Vermögensauskunft in diesem Termin nicht zu vertreten hat,
2. der Schuldner einer Bestimmung des Termins nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 innerhalb der Frist des Satzes 1 widersprochen hat oder
3. der Schuldner im Fall einer Bestimmung des Termins nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 darlegt, dass die Nichtabgabe der Vermögensauskunft auf technischen Problemen beruht hat.

(5) Mit der Terminsladung ist der Schuldner über Folgendes zu belehren:

1. die nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben,
2. im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 sein Recht, der Terminsbestimmung nach Absatz 4 Satz 1 zu widersprechen,

3. im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 das Aufzeichnungsverbot des Absatzes 3 Satz 1,
4. die Pflicht nach Absatz 4 Satz 2, die erforderlichen Unterlagen beizubringen,
5. die Folgen einer pflichtwidrigen Nichtabgabe der Vermögensauskunft,
6. die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § 802l und
7. die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c bei Abgabe der Vermögensauskunft.

(6) <sup>1</sup>Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. <sup>2</sup>Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Absatz 2 mitzuteilen sowie im Fall der Terminsbestimmung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 ein Hinweis auf das Aufzeichnungsverbot zu geben.

(7) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). <sup>2</sup>Diese Angaben sind dem Schuldner vor Abgabe der Versicherung nach § 802c Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm anzuzeigen. <sup>3</sup>Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1. <sup>2</sup>Er leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Ausdruck und das elektronische Dokument müssen den Vermerk enthalten, dass sie mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmen. <sup>4</sup>§ 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Neugefasst mWv 19.7.2024 durch G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237).

I) **Zweck; Neufassung. Zweck:** Regelung des Verf und der Voraussetzungen für den Vollstreckungsauftrag, 1 eine Vermögensauskunft des Sch einzuholen (§ 802a II 1 Nr 2). **Neufassung:** § 802f ist mWv 19.7.2024 durch das G zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten v 15.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 237) vollst neugefasst worden. Bisher war die Abnahme der Vermögensauskunft zum einen nur für den Fall der persönl Anwesenheit von GV und Sch und zum anderen nur in den Geschäftsräumen des GV oder der Wohnung des Sch geregelt. § 802f ist nun um die Möglichkeit erweitert worden, die Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragung oder (neben den Geschäftsräumen des GV und der Wohnung des Sch) an einem sonstigen geeigneten Ort abzunehmen. § 802f ist zudem neu gegliedert worden und es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern. IÜ entspricht die Neufassung der bish Vorschrift (sa BTDRs 20/8095, 62).

II) **Voraussetzungen der Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802f I).** I regelt die Voraussetzungen, unter 2 denen der GV dem Sch die Vermögensauskunft abnehmen darf. Vorgaben zum Verf und zu den Pflichten des Sch zur Beibringung von Unterlagen finden sich nun in II und IV. Nach I Nrn 1-3 ist die Abnahme der Vermögensauskunft nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

1) **Letztmalige Zahlungsaufforderung (§ 802f I Nr 1).** Der GV hat den Sch letztmalig zur Zahlung aufzufordern (I Nr 1). Grund: Rücksichtnahme auf den zahlungswilligen (und zahlungsfähigen) Sch. Unerhebl ist dabei, ob die Zahlungsaufforderung vor der Ladung zur Abnahme der Vermögensauskunft oder zusammen mit der Ladung erfolgt (II 3; sa BTDRs 20/8095, 63). Nach ihrem Zweck hat die Zahlungsaufforderung den Gl, den Titel und die nach dem Auftrag zu vollstr Forderung

2) **2-Wochen-Frist (§ 802f I Nr 2).** Zwischen der Zahlungsaufforderung und der Abnahme der Vermögensauskunft muss weiterhin ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (I Nr 2). Fristberechnung: § 222 (AG Augsburg DGVZ 2013, 140); Beginn: mit dem Tag nach der Zustellung (§ 187 I BGB); Abkürzung der (festen) Frist ist nicht möglich.

3) **Keine vollständige Begleichung der Forderung durch den Schuldner (§ 802f I Nr 3).** Voraussetzung für 5 die Abnahme der Vermögensauskunft ist letztlich, dass der Sch die Forderung innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung nicht vollständig beglichen hat (I Nr 3).

III) **Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802f II).** II regelt das Verf zur Abnahme der Vermögensauskunft. 6

1) **Terminsbestimmung (§ 802f II 1-3).** Der GV bestimmt einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und lädt den Sch zu diesem Termin (II 1). II 1 geht von dem Fall der getrennten Versendung von Zahlungsaufforderung (I Nr 1) und Terminsladung aus (sa BTDRs 20/8095, 63). Der Termin hat zeitnah nach Ablauf der 2-Wochen-Frist (I Nr 2) stattzufinden (II 2). Der GV darf den Sch frühestens mit der Zahlungsaufforderung zum Termin laden (II 3). Es ist also nicht zulässig, den Sch zunächst zur Abgabe der Vermögensaus-

# Jetzt auch im Print – eine umfassende Kommentierung des VDuG

## Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG)

In der Fassung vom 8. Oktober 2023 (BGBl 2023 I Nr 272),  
zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl 2024 I Nr 240).



**Materialien und Literatur zu §§ 1-50 1) Materialien.** RegE BTDRs 20/6520; BTDRs 20/6878 (mit Stellungnahme BR und Gegenäußerung der BReg). Beschluss Rechtsausschuss: BTDRs 20/7631.

2) Lit. a) Gutachten im Vorfeld der Richtlinienumsetzung: *Brunn*, Rechtsgutachten zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie in deutsches Recht, <https://www.dihk.de/resource/blob/60208/dc65ef7b610a1d1c5c9c769d3f82aa1f/gutachten-verbandsklagerichtlinie-data.pdf>; *Brunn*, Die neue deutsche Verbandsklage auf Abhilfeleistung im Spiegel der ELI-UNIDROIT Model Rules und der Prozessrechtsdogmatik, ZZPInt 27 (2022), 293; *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagerichtlinie (abrufbar: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04\\_vzbv\\_verbandsklagen-rl\\_gutachten\\_gsell\\_meller-hannich.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf)). – b) Überblick und Einzelfragen (ab RefE): *Dittmann/Gollnast*, Anforderungen an den Klageantrag bei Abhilfeverbandsklagen nach dem VDUg-E: Zulässig oder unzulässig – das ist hier die Frage, VuR 2023, 135; *Ermer/Schultzky*, Massenverfahren als rechstpolitische Herausforderung, RAW 2023, 116; *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Chance für eine Bewältigung von Streu- und Massenschadensereignissen, JZ 2022, 421; *Heerma*, Das geplante Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz: Abhilfeurteile und deren Umsetzung nach dem VDUg, ZZP 136 (2023), 425; *Janal*, Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, GRUR 2023, 985; *Mayrhofer/Koller*, Die „Gleichartigkeit“ als Nadelöhr der Abhilfejaklage, ZIP 2023, 1065; *Mekat/Amrhein*, Die Umsetzung der Verbandsklagen-RL in Deutschland nach dem Referentenentwurf, RAW 2023, 23; *Melhardt*, Friktionen zwischen § 8 KapMuG und der Verbraucherverbandsklage nach dem VDUg-E, WM 2023, 1305; *Meller-Hannich*, Der RefE für ein Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG), DB 2023, 628; *Scherer*, Abhilfeanspruch gem Art. 9 Abs. 1 VerbandsklagenRL/§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VDUg-E und Verbraucherschadensersatzanspruch gem § 9 Abs. 2 UWG – Kollektivrechtsschutz contra Individualrechtsschutz?, VuR 2022, 443; *Schultze-Moderow/Steinle/Muchow*, Die neue Sammelklage – Ein Balanceakt zwischen Verbraucher- und Unternehmensinteressen, BB 2023, 72; *Thönissen*, ESG-Klagen und kollektiver Rechtsschutz, NJW 2023, 945. – c) Zum VDUg: *Alamdar*, Verbraucherschutz durch Abhilfejaklagen – Zukunft des kollektiven Rechtsschutzes im deutschen Zivilprozess, NJOZ 2023, 1472; *Bayat*, Die Prospekthaftung im Abhilfeverfahren – Zugleich ein Vergleich von VDUg und KapMuG unter Berücksichtigung des jüngsten Referentenentwurfs, BKR 2024, 219; *Beuth*, Das Kollektiv und sein Repräsentant, Berlin 2025; *Gsell*, Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie – Effektiver Rechtsschutz für Verbraucher und Entlastung der Justiz durch die neue Verbands-Abhilfejaklage?, GRUR 2024, 979; *Gsell*, Die neue Verbands-Abhilfejaklage, ZIP 2025, 113; *Meindl*, Die klageberechtigten Stellen nach dem Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz, Baden-Baden, 2024; *Münscher*, Die Abhilfejaklage nach dem neuen Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz, WM 2023, 2082; *Röß*, Die Abhilfejaklage zugunsten namentlich benannter Verbraucher, NJW 2024, 1302; *Röthemeyer*, Das Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDUg) zur Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie – Die neue Abhilfejaklage, VuR 2023, 332; *Röthemeyer*, Ein Jahr Abhilfejaklage nach der Verbandsklagen-RL – nach der Reform ist vor der Reform, BKR 2024, 977; *Schlafke/Lühmann*, Kollektiver Rechtsschutz nach der Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL, NJW 2023, 3385; *Schneider/Conrady/Kapoor*, Die Abhilfejaklage – Eine ernstzunehmende Konkurrenz für die Abtretungsmodelle?, BB 2023, 2179; *Stadler*, Die neue Verbands(ahilfe)klage – Umsetzung der Richtlinie 2020/1828, ZZP 136 (2023), 129; *Thönissen*, Schadensersatz in der Verbandsabhilfejaklage, r+s 2023, 749; *Vollkommer*, Die neue Abhilfejaklage nach dem VDUg: Strukturen und erste Anwendungsprobleme, MDR 2023, 1349; *Waßmuth/von Rummel*, Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie, ZIP 2023, 1515.

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-13)

### § 1 Verbandsklagen

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen einen Unternehmer betreffen, können klageberechtigte Stellen folgende Verbandsklagen gegen Unternehmer erheben:

1. Abhilfejaklagen und
2. Musterfeststellungsklagen.

(2) <sup>1</sup>Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zulässigkeit einer Verbandsklage nach diesem Gesetz steht nicht entgegen, dass wegen desselben Lebenssachverhalts ein Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz eröffnet worden ist.

abzuwägen und seine hierbei leitenden Erwägungen in seiner Entscheidung darzustellen (BVerfG NJW 2014, 1581; zu Ermittlungsakten der BaFin s Lochner/Illner FS 25 Jahre WpHG, 2020, S 441 ff). Notar muss, soweit sein Zeugnisverweigerungsrecht reicht (§ 383 I Nr 6 iVm § 18 BNotO), die Herausgabe von Urk verweigern, so lange keine Befreiung nach § 18 II BNotO erfolgt ist. Beschränkt die übersendende Behörde die Einsicht der Prozessparteien in die übersandte Akte teilweise oder ganz, kann der Teil der übersandten Akte, in die keine Einsicht gewährt werden darf, im Zivilprozess wegen Art 103 I GG auch nicht verwertet werden (BVerfG NJW 2014, 1581, 1582). Zum Verf bei **Verweigerung** der Urkundenherausgabe s § 432 m Erl. Zur Übermittlung **elektron Akten** s BehördenaktenübermittlungsVO v30.4.2025, BGBl 2025 I Nr 125.

- 9 4) **Ladung von Parteien** (§ 273 II Nr 3). Zu persönl Anhörung (§ 141 I), Güteversuch (§ 278 III) oder Vernehmung (§§ 445 ff). Der Grund ist mit der Ladung (IV 2 iVm § 141 II bzw § 278 II 2, § 450 I) mitzuteilen, denn die Folgen des Nichterscheinens sind in den Fällen der §§ 141, 278, 445 teilw verschieden und können bei Unterbleiben der Mitteilung nicht eintreten. Die Anordnung ist nicht davon abhängig, dass Bekl dem Klageanspruch bereits widersprochen hat (Umkehrschluss aus § 273 III 1).
- 10 5) **Ladung von Zeugen** (§ 273 II Nr 4 Alt 1). Nur mögl nach schriftl Beweisantritt einer Partei und tunlichst erst (III 1: „sollen“), wenn das Beweisthema vom Gegner bestritten und Auslagenvorschuss gezahlt ist (III 2 iVm § 379). Dem Gegner kann zur Erklärung, ob er das Beweisthema bestreitet, Frist gem II Nr 1 gesetzt werden. Ladung ohne vorheriges Bestreiten in Eilfällen zulässig; dann auch ohne Auslagenvorschuss (§ 379: „kann“). Bei Ladung ist dem Zeugen das Beweisthema mitzuteilen, sonst sind Ordnungsmittel bei seinem Fernbleiben (§ 380) unzulässig (KG NJW 76, 719; OLG Celle OLGZ 77, 366). Wo davon auszugehen ist, dass dem Zeugen Unterlagen über das Beweisthema als Gedächtnissstütze zugängl sind, sollte er gem § 378 (s § 378 Rn 1, 2) mit der Zeugenladung aufgefordert werden, diese Unterlagen einzusehen und möglichst zum Termin mitzubringen. Eine Anhörung von Zeugen vor dem Termin ist nur gem § 358a (Beweisbeschluss des voll besetzten Gerichts) mögl. Auch die Einholung einer schriftl Zeugenaussage (§ 377 III) ist bereits Durchführung, nicht nur Vorbereitung der Beweisaufnahme und daher nicht von § 273 gedeckt (vgl § 358a S 2 Nr 3).
- 11 6) **Ladung von Sachverständigen** (§ 273 II Nr 4 Alt 2). Sinnvoll, wenn damit zu rechnen ist, dass der SV für eine mündl Begutachtung im Termin oder zur Vorbereitung eines schriftl Gutachtens benötigt wird (s § 404a Rn 2). Beweisantritt nicht erforderl (§ 144 I); ansonsten wie Rn 10, jedoch kann bei Fehlen eines Beweisantritts kein Auslagenvorschuss nach § 379 verlangt werden (s § 379 Rn 3). SV können auch für eine Beratung außerhalb der mündl Verh hinzugezogen werden (§ 144 I 1; s § 144 Rn 2; Greger DS 2022, 95 ff).
- 12 7) **Urkundenvorlegung und -übersetzung** (§ 273 II Nr 5 Alt 1). Mögl unter den Voraussetzungen des § 142, auch ggü Dritten (zu deren Schonung aber grds nur, wenn Bekl der Klage bereits widersprochen hat, III 1).
- 13 8) **Augenschein, Hinzuziehung von Sachverständigen, Vorlegungs- und Duldungsanordnungen** (§ 273 II Nr 5 Alt 2). Da § 273 den Vors nur zu verhandlungsvorbereitenden Maßnahmen ermächtigt, dürfen auch diese Anordnungen eine Beweisaufnahme nicht vorwegnehmen. In Betracht kommt zB die Beibringung von Augenscheinobjekten, die Suche nach einem geeigneten SV oder die Beschaffung der Grundlagen für seine Begutachtung. Die Beweiserhebung selbst ist Sache des Gerichts. Da § 358a u § 144 auch eine solche schon vor dem Termin ermöglichen, gehen die Befugnisse nach diesen Vorschriften und nach § 273 ineinander über; beim Kollegialgericht ist jedoch die Zuständigkeit zu beachten.
- 14 9) **Benachrichtigung der Parteien** (§ 273 IV). Sie ist Gebot rechtl Gehörs (vgl BVerfG NJW 94, 1210, 1211). Ist sie unterblieben, kann Partei Vernehmung des Zeugen, Anhörung des SV, Einführung von Akteninhalten usw widersprechen, sodass uU Vertagung erforderl wird (BGHZ 177, 25, 34 = ZIP 2008, 1526 Tz 20).
- 15 **III) Erörterungstermin.** Auch wenn in der ZPO (anders als zB in § 87 I 2 Nr 1 VwGO) ein solcher nicht als vorbereitende Maßnahme aufgeführt ist, kann der Vors oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Spruchkörpers den Verfahrensablauf mit den Parteien in einem formlosen Termin vorbesprechen, auch in einer Telefon- oder Videokonferenz (s § 139 Rn 4d; Greger NJW 2014, 2554 ff; Diekmann NJW 2021, 605, 607; Zwickel MDR 2021, 716, 720; Köbler ZRP 2023, 133, 134 f; ebenso BTDRs 20/8649, 37 anlässl der Einführung des obligatorischen Organisationstermins nach § 612 beim Commercial Court). Gegenstand kann zB sein: Einverständnis mit schriftl Entscheidung (§ 128 II); Abschichten oder Strukturieren des Prozessstoffs (§ 139 I 3); Anordnung persönlichen Erscheinens (§ 141) oder von Urkundenvorlage, Augenschein, Begutachtung (§§ 142, 144); Aussichten einer Güteverhandlung (§ 278 II); Güterichterverweisung (§ 278 V); schriftl Vergleichsvorschlag (§ 278 VI); Vorgehen nach § 278a; vorterminl Beweisaufnahme (§ 358a). Eine digital erstellte Relationstabelle kann dabei wertvolle Unterstützung bieten, weil sie Lücken u Unklarheiten, aber auch Möglichkeiten zur Begrenzung des Streitstoffs aufdeckt (s § 139 Rn 4c). Für Parallelverf (insb in sog Massensachen) können uU gemeinsame Besprechungen durchgeführt werden, was große Synergieeffekte erzeugen kann. In komplexen Fällen empfiehlt sich Strukturgespräch unter Beiziehung eines SV (Schobel MDR 2014, 1004; s § 144 Rn 2).
- 16 **IV) Gebühren.** 1) **Gericht:** keine Gerichtsgeb für die Anordnung selbst; mit der Anordnung entfällt die Möglichkeit einer Gebührenbegünstigung (1211 GKG-KV) noch nicht. – 2) **RA:** 1010 RVG-VV (Zusatzgeb für Beweisaufnahmen). Die Geb fällt aber nicht schon im Stadium der Terminsvorbereitung an.

mente einzureichen (§ 130d) und müssen grds das vorgeschriebene Format haben (§ 130a I, II 1, § 2 ERRV; dazu s Rn 5), aber nicht gesondert signiert werden.

- 7 a) **Qualifizierte elektronische Signaturen** (qeS) sind Daten in elektron Form, die anderen elektron Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet; sie müssen ausschließl dem Unterzeichner zugeordnet sein, dessen Identifizierung ermöglichen, mit Mitteln erzeugt werden, die der Unterzeichner mit hoher Zuverlässigkeit unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und mit den unterzeichneten Daten so verbunden sein, dass eine nachträgl Veränderung der Daten erkennbar wird; hinzukommen muss, dass sie von einer qualifizierten elektron Signaturerstellungseinheit erstellt wurden und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektron Signaturen beruhen (Art 26 iVm Art 3 Nr 10-12 eIDAS-VO). Die Anbringung der Signatur ist durch Bek des BMJ geregelt (zum aktuellen Stand s www.justiz.de). Die dort nicht genannte, das Dokument einbettende Signatur („enveloping signature“) genügt aber, da sie eine nachträgl Veränderung der Daten erkennen lässt, den Anforderungen an eine qeS und führt, Bearbeitbarkeit des Dokuments vorausgesetzt, zu dessen wirksamer Einreichung (BGH MDR 2024, 1064). Zu den Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten s Art 29 u Anh II eIDAS-VO. Das qualifizierte Zertifikat muss von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt sein und die Anforderungen des Anh I der VO erfüllen (Art 3 Nr 15, Art 28 eIDAS-VO). Eine fortgeschrittene elektron Signatur gem Art 3 Nr 11 und Art 26 eIDAS-VO genügt nicht (BGH MDR 2022, 784 [Dörr MDR 2022, 940]). Die (unnötige) qeS einer Anlage ersetzt nicht die qeS des Dokuments (BGH MDR 2023, 381).
- 8 **Vorgang der qualifizierten Signierung.** Hierfür verknüpft der Unterzeichner mittels einer zertifizierten Vertrauensdiensteanbieter nach einer Identitätsüberprüfung herausgegebenen Chipkarte und Eingabe eines persönl Geheimcodes (PIN) in das Lesegerät die Signatur in verschlüsselter Form so mit dem Dokument, dass sowohl der den Versand Verantwortende als auch eine etwaige Veränderung der Daten erkannt werden kann (zu den technischen Details s jurisPK-ERV/Müller Rn 175 ff). Da die Signatur in ihrer Rechtswirkung einer handschrifl Unterzeichnung gleichsteht (Art 25 II eIDAS-VO), muss sie von der das Dokument **verantwortenden Person** vollzogen werden. Karte und PIN dürfen daher nicht einer anderen Person überlassen werden (Art 26 lit c eIDAS-VO). Eine pflichtwidrig **gestattete Fremdsignierung** belegt indessen (falls sie überhaupt aufgedeckt wird) zumindest die Integrität des Dokuments; ihm sollte aber auch (entgegen BGHZ 188, 38 = NJW 2011, 1294 [Hamm]; BGH NStZ 2024, 124) die Formwirksamkeit sowie die Zurechnung zum Gestattenden nicht abgesprochen werden (ebenso PG/Prütting Rn 6; WSch/Gerken Rn 25; Preuß ZZP 129 [2016], 421, 426 u ZZP 125 [2012], 135, 150 f; aA BeckOK/von Selle Rn 29; Tiedemann jM 2023, 16, 19 f); Fehler beim Versand sind ihm jedenfalls zuzurechnen (BGH NJW 2023, 3434). – Der eigenmächtige **Missbrauch** einer fremden Signatur steht dagegen einer gefälschten Unterschrift gleich. Stimmt eine (unnötigerweise) auf dem qualifiziert signierten Dokument angebrachte einfache Signatur (gescannte Unterschrift oder Namensangabe) nicht mit der qeS des Absenders überein, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Übermittlungsvorgangs (BAG MDR 2020, 240; jurisPK-ERV/Müller Rn 156.2; aA BGH NStZ-RR 2023, 22; krit dazu Bader NZA 2023, 403, 404); ob die wirksam übermittelte Erklärung prozessuale Wirksamkeit erlangen konnte, hängt davon ab, ob der Absender zu ihr bevollmächtigt war (vgl zur entspr Problematik beim Unterschriftserfordernis nach früherem Recht BGH MDR 2023, 384 mwN).
- 9 Die Verwendung einer (mehrere elektron Dokumente umfassenden) **Container-Signatur** ist nach § 4 II ERRV nicht ausreichend, selbst wenn es sich um mehrere Schriftstücke zum selben Verf handelt (BGH NJW 2019, 2230 [Ulrich/Schmieder]; zur Hinweispflicht s Rn 28). Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Dokumente in den E-Akten-Systemen der Gerichte von der qeS getrennt werden; sie gilt aber aus den v BSG NJW 2018, 2222 (Plum) genannten Gründen auch, wenn die Akten am betr Gericht noch in Papierform geführt werden (ebenso BAG NJW 2018, 2978; OLG Frankfurt MDR 2018, 1460; aA OLG Brandenburg NJW 2018, 1482 [abl Müller]). Zur abw Rechtslage im Patentnichtigkeitsverf s BGH MDR 2022, 970.
- 10 **Übermittlung des qualifiziert signierten Dokuments.** Sie kann nach § 4 ERRV entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg iSv § 130a IV (s Rn 11 ff) oder mittels einer speziellen Sende- und Empfangssoftware (sog EGVP-Client) an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts erfolgen (s dazu <https://egvp.justiz.de>; praktische Bedeutung hat aber jedenfalls für Anwälte nur noch der Weg über das beA, bei dem der versendende RA keine qeS anbringen muss). **Einreichung auf physischen Datenträgern** (CD, DVD, seit 30.7.2025 auch USB-Stick) ausnahmsw zulässig, wenn Ausmaß oder Volumen der elektron Dokumente das durch Bek (s Rn 5) bestimmte Maß übersteigen (wobei das USB-Speichermedium den in der Bek geregelten Vorgaben entsprechen muss). – Die Übermittlung des vom Urheber mit qeS versehenen Dokuments kann **Dritten** (Mitarbeiter, Kollegen) übertragen werden; dabei ist aber sicherzustellen, dass zwischen Signierung und Versand keine Veränderungen am Dokument vorgenommen werden (näher Möller NJW 2021, 2179 ff). – Zur gerichtl Überprüfung der Integrität des Dokuments s § 298 III.
- 11 b) **Sichere Übermittlungswege** ermöglichen eine Einreichung ohne qualifizierte elektronische Signatur. Diese sind in § 130a IV abschließend aufgeführt (iE s Rn 13 ff). Die Authentizität des Dokuments wird hier dadurch gewährleistet, dass der Zugang zu dem Übertragungsweg von einer Identitätsprüfung abhängig gemacht wird und nur der verantwortenden Person selbst eröffnet werden darf. Die die Verantwortung für das Dokument tragende Person muss daher mit der versendenden identisch sein (s Rn 15). Festgestellt wird dies bei der Über-

kument zu übertragen.<sup>2</sup> Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt.<sup>3</sup> Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert.<sup>4</sup> Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.<sup>5</sup> Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.

Bisheriger I aufgehoben, bisheriger Ia mit Änderung zu I geworden durch G zur Einführung der elektron Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektron Rechtsverkehrs v 5.7.2017 (BGBl I 2017, 2208) mWv 1.1.2026. Erneute Änderung mWv 1.1.2026 (insb Verlängerung der Frist gem I) geplant in RefE eines G zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektron Akte ua. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine Kommentierung der Änderung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

III u IV angefügt durch G zur weiteren Digitalisierung der Justiz v 12.7.2024 (BGBl 2024 I Nr 234) mWv 17.7.2024.

- 1 1) **Bedeutung.** Mit der ab 1.1.2026 grds obligatorischen elektron Aktenführung (zu Ausnahmen s § 298a I 3 u für Verschlussachen § 43 EGZPO) soll die auf anderen Gebieten längst umgesetzte Transformation ins digitale Zeitalter auch für die Effektivierung des Zivilprozesses nutzbar gemacht werden. Trotz langjähriger Entwicklung bleibt die E-Akte in der heute vorliegenden Form aber weit hinter den Möglichkeiten der Digitalisierung zurück. Sie erleichtert zwar die Erschließung des Prozessstoffs (zu entspr Tools s Hundertmark/Meller-Hannich RDi 2023, 317, 319). Um die Möglichkeiten der digitalen Technik für einen effizienteren Prozessablauf voll nutzen zu können, bedarf es jedoch einer grundlegenden Modernisierung des Verfahrensrechts (s dazu Münchener Thesen der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zum Zivilprozess der Zukunft ; Riehm/Yuan ZRP 2024, 101; Greger NJW 2019, 3429; zu den Möglichkeiten u Grenzen des Einsatzes von KI s KI Rn 13 ff). Die technischen u organisatorischen Einzelheiten der elektron Aktenführung werden durch Bundes- bzw LandesVO geregelt (s zB Bundesgerichte-AktenführungsVO v 27.3.2020, BGBl I 2020, 745 Nr 16), weitere Details in den Aktenordnungen sowie weiteren Verwaltungsvorschriften, auch zur Verknüpfung mit den länderspezifischen Fachanwendungen (Hinw zu gegebener Zeit in der Online-Version des Zöller sa www.justiz.de). Für Verf, die mit Papierakten geführt wurden, kann durch VO deren (evtl befristete) Weiterführung angeordnet werden (§ 298a I 3; zu teilw Digitalisierung s § 298a III). Zum Unterschriftserfordernis bei elektron Gerichtsdokumenten s § 130b; zur Akteneinsicht s § 299 III).
- 2 2) **Führung der E-Akte.** Unter Aktenführung ist nicht nur der technische Vorgang der Aufbewahrung des angefallenen Schriftguts, sondern auch die Herstellung u Dokumentation des Verfahrensinhalts zu verstehen (eingeh Beschreibung der Arbeit mit der E-Akte bei Riehm/Dörr/Jansen/Schlicht, Digitalisierung und Zivilverf, 2023, § 15). Medienbrüche und Parallelstrukturen sind mit der von § 298a angestrebten Verfahrensökonomie nicht vereinbar und daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Aus diesem Grund schreibt § 130d vor, dass Schriftsätze u andere Dokumente von den dort Genannten in elektron Form einzureichen sind. Eingaben in Papierform (zB von Naturalparteien) sind gem § 298a II in elektron Form zu übertragen. Auch für Richter u Rechtspfleger ist die elektron Aktenbearbeitung obligatorisch; die richterl Unabhängigkeit wird dadurch nicht verletzt (Huber/Voßkuhle/Classen, 8. Aufl 2024, Art 97 GG Rn 29a; jurisPK-Internetrecht/Bernhardt/Leeb, 8. Aufl, Kap. 6 Rn 130 ff [Stand 29.4.2025]; Starosta DÖV 2020, 216, 220 ff). Aus ihr folgt kein Anspruch auf Zurverfügungstellung einer Akte in Papierform (BGH MDR 2011, 140 = CR 2011, 89 [Hullen]), u es berührt den Kernbereich der durch Art 97 GG geschützten Rechtsprechungstätigkeit nicht, dass richterl Entscheidungen u Verfügungen als gem § 130b signierte Datei zur Akte zu geben sind. Soweit § 298a II 4 zulässt, dass handschriftl unterzeichnete gerichtl Schriftstücke durch qeS des Udg in die elektron Form überführt werden, handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift für den Fall, dass die signierte Aufzeichnung durch den Richter nicht mögl ist, zB bei Einsatz außerhalb der Gerichtsstelle oder durch ehrenamtl Richter (BTDRs 18/12203, 80 f; AG/Bünnigmann Rn 9); aus ihr folgt nicht, dass dem Richter weiterhin eine analoge Aktenbearbeitung gestattet ist (so aber Dietrich JR 2024, 509 ff).

- 2 I 1 betrifft im Verwendungsstaat aufgeworfene **Fragen zur Echtheit der ausl Urkunde**. Im Übrigen sind **Fragen** nach Art 13 ff EuUrkVO mit Hilfe des **Binnenmarkt-Informationssystems (IMI)** zu klären. Auskunftsersuchen eines Mitgliedstaats über das IMI können unmittelbar an die ausstellende dt Behörde gerichtet werden oder an das BfJ als Zentralbehörde. Kann das BfJ eine Anfrage nicht beantworten, so leitet es diese über IMI an die ausstellende Behörde weiter, die die Anfrage unmittelbar der ersuchenden ausl Stelle über IMI beantwortet. **Dt Auskunftsersuchen** werden über das IMI unmittelbar an die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaats gesendet, vgl BTDRs 19/4851, 14 f.

## § 1120 Mehrsprachige Formulare

**Mehrsprachige Formulare** gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 werden durch die Behörden ausgestellt, die für die Erteilung der Urkunden zuständig sind. Das Bundesamt für Justiz ist für das Ausstellen der Formulare zuständig, soweit Urkunden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder gerichtliche Urkunden betroffen sind.

- 1 Zu den gem Art 7 EuUrkVO kreierten mehrsprachigen Formularen s § 1118 Rn 2. § 1120 regelt die Zuständigkeit in Deutschland für die **Beifügung** der mehrsprachigen Formulare an die Grundurkunde, je nachdem, ob es um justizielle Urkunden geht (S 2: BfJ) oder um sonstige Urkunden (S 1: die für die Urkundenausstellung zuständigen Behörden, idR also Standesämter u Meldebehörden; vgl BTDRs 19/4851, 14). Zu den **Gebühren** für die Ausstellung des mehrsprachigen Formulars s Anl zu § 4 I JV KostG Nr 1335.
- 2 **Auskunftsersuchen dt Behörden** werden über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) unmittelbar an die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaats gerichtet. Zur **Kommunikation innerhalb der EU** s § 1119 Rn 2.

## §§ 1121 bis 1136

Der am 16.7.2025 vom Bundeskabinett beschlossene **RegE eines G zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVerpG)** sieht die Einführung eines Buches 12 „Erprobung und Evaluierung“ vor (§§ 1121-1136; abrufbar unter bmjv.de). Mit den Regelungen soll die ZPO für die praktische Erprobung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe geöffnet werden; vorgesehen sind allgemeine Vorschriften für Erprobungen sowie Regelungen für das Anwendungsgebiet eines Online-Verfahrens. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine Kommentierung der neuen Vorschriften in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

*Service pur!*

*Hinweise auf geplante, zukünftige Änderungen.*

*Und besonders wertvoll:*

*Zeitnah mit dem neuen Gesetz gibt es für alle Printkäufer eine Kommentierung in der Online-Version des Zöller.*

*Dieses Versprechen wurde auch schon in der 35. Auflage bestens eingelöst.*

VV; OLG Hamburg MDR 2007, 181). Die Einigungsgeb (1003 RVG-VV) erhält er nur, wenn er an der Regelung von Gegenständen mitwirkt, an denen auch der Streithelfer beteiligt ist (OLG Hamm JurBüro 2002, 194; OLG Koblenz MDR 2002, 296; zum Wert s § 3 Rn 16.105). Dazu reicht es, wenn er mit dem Vergleich einen KE gegen die von ihm unterstützte Partei erhält (KG JurBüro 2007, 360). In diesem Fall erwächst die Geb aus dem Wert seiner Kosten (OLG Düsseldorf JurBüro 2009, 26). Dies soll aber nicht gelten, wenn die Kostenregelung nur das Gesetz wiederholt (so OLG München RVGReport 2013, 148 [zu Recht abl Hansens]; aA OLG Düsseldorf JurBüro 2012, 301]. – Nur eine Angelegenheit (§ 15 I RVG), wenn der Streithelfer zum Bekl wird (OLG Köln AGS 2010, 287), u keine Werteaddition, sondern nur Auftraggebermehrheit (1008 RVG-VV), wenn der RA die Partei u den Streithelfer vertritt, sofern ein innerer Zusammenhang besteht (OLG Bremen 19.4.2018 – 1 W 40/17 Tz 22 mN).

## § 102 (weggefallen)

Der RefE eines G zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen sieht vor, die Leerstelle in der ZPO (§ 102) zu füllen. Nach § 102 ZPO-E soll möglich werden, bei nachträglich geänderter Festsetzung des Gebührenwertes die Kostenentscheidung vAw korrigierend dem neuen Wert anzupassen. Zur derzeitigen Rechtslage s § 91 Rn 13.20 und § 319 Rn 31. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine Kommentierung der Änderung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

## § 103 Kostenfestsetzungsgrundlage; Kostenfestsetzungsantrag

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht des ersten Rechtszuges anzubringen. <sup>2</sup>Die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

Kommentierung zu §§ 103 und 104 zusammengefasst im Anschluss an § 104. S § 104 Rn 1 ff.

## § 104 Kostenfestsetzungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Über den Festsetzungsantrag entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. <sup>2</sup>Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten vom Eingang des Festsetzungsantrags, im Falle des § 105 Abs. 3 von der Verkündung des Urteils ab mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen sind. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist, sofern dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung einer Abschrift der Kostenrechnung von Amts wegen zuzustellen. <sup>4</sup>Dem Antragsteller ist die Entscheidung nur dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im Übrigen ergeht die Mitteilung formlos.

(2) <sup>1</sup>Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, dass er glaubhaft gemacht ist. <sup>2</sup>Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, dass diese Auslagen entstanden sind. <sup>3</sup>Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die Erklärung des Antragstellers, dass er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. <sup>2</sup>Das Beschwerdegericht kann das Verfahren aussetzen, bis die Entscheidung, auf die der Festsetzungsantrag gestützt wird, rechtskräftig ist.

I) Erstattungstitel (§ 103 I) . . . . .	1	2) Übersicht zu Beschwerde, Erinnerung, Abhilfe in der Instanz, Vorlage an den Richter . . . . .	10
II) Antrag auf Festsetzung (§ 103 II 1) . . . . .	3		
III) Festsetzungsunterlagen (§ 103 II 2) . . . . .	4	<b>IX) Erinnerung/Sofortige Beschwerde/Rechtsbeschwerde</b>	
IV) Festsetzungsentscheidung (§ 104 I 1) . . . . .	5	1) Beschwerdewert . . . . .	11
V) Verzinsung (§ 104 I 2) . . . . .	6	2) Zulässigkeit . . . . .	12
VI) Zustellung (§ 104 I 3, 4) . . . . .	7	3) Erinnerung (§ 11 II RPflG) . . . . .	13
VII) Glaubhaftmachung (§ 104 II) . . . . .	8	4) Sofortige Beschwerde (§ 104 III 1; § 11 I RPflG) . . . . .	19
VIII) Rechtsbehelfe (§ 11 I, II RPflG)		5) Rechtsbeschwerde (§ 574) . . . . .	20b
1) Sofortige Beschwerde (§ 104 III 1) . . . . .	9	<b>X) Einzelheiten zum Verfahren (alphabetisch)</b> . . . . .	21
		<b>XI) Kosten</b> . . . . .	22

(2) <sup>1</sup>War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das Versäumnisurteil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. <sup>2</sup>Die Vorschriften dieses Titels gelten entsprechend.

- 1 I) **Widerklage u Betragsverfahren** (§ 347 I). 1) **Widerklage**. Erscheint der Widerkl nicht, kann VU gegen ihn nur ergehen, wenn Widerklage gem § 261 II erhoben war. Dagegen kann beim Ausbleiben des Widerbekl der Widerkl die rechtzeitig und ordnungsgemäß in einem Schriftsatz angekündigte, vAw oder von Anwalt zu Anwalt (§§ 166 ff, § 172 bzw § 195; s § 195 Rn 5) zugestellte Widerklage im Termin erheben und VU beantragen, soweit nur die Widerklage zur Zeit des Termins noch an sich und in der gegebenen Verfahrensart zulässig ist (s § 330 Rn 8).
- 2) **Betragsverfahren**. Ist der Anspruch seinem Grund nach durch Zwischenurteil festgestellt (vgl § 304) und wird, sei es nach dessen Rechtskraft oder auf Grund Anordnung gem § 304 II schon vor Rechtskraft, über die Höhe des Anspruchs verhandelt, so finden §§ 330, 331 Anwendung. Erscheint der Kl nicht, so ergeht nach § 330 VU auf Abweisung der Klage. Das Zwischenurteil steht nicht im Weg, da es dem Kl noch nichts zuspricht. Erscheint der Bekl nicht, so sind die Behauptungen des Kl bzgl der Höhe als zugestanden anzunehmen; es ist nach § 331 zu verfahren.
- 3) **Zwischenstreit** (§ 347 II). Das ist nur der Streit unter den Parteien (zB §§ 146, 280, sa § 341a Rn 3; Gegen-  
satz: Zwischenstreit mit Dritten, wo es kein VU gibt). Zur Hauptsache verhandelt werden kann hier erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder Erledigung des Einspruchs gegen Versäumnis-Zwischenurteil. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Parteien ausdrückl nur zur Verh des Zwischenstreits erfolgt war. Ladung ohne diese ausdrückl Einschränkung ist als Ladung zur Verh von Hauptsache und Zwischenstreit anzusehen (s § 341a Rn 3; BGH NJW 82, 888).

## Titel 4 Verfahren vor dem Einzelrichter (§§ 348-350)

### § 348 Originärer Einzelrichter

- (1) <sup>1</sup>Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn
1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
  2. die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
    - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
    - b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
    - c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
    - d) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfern;
    - e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen;
    - f) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
    - g) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
    - h) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
    - i) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;
    - j) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
    - k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

(2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) <sup>1</sup>Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
3. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

<sup>2</sup>Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen. <sup>3</sup>Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. <sup>4</sup>Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Auf eine erfolgte oder unterlassene Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

Der RefE eines G zur Änderung des Zuständigkeitsstreichwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen sieht vor, dass § 348 Abs 1 S 2 Nr 2 Buchst a und e aufgehoben werden. Zeitnah zum Inkrafttreten des G finden Sie eine Kommentierung der Änderung in der Online-Version des Zöller (Ihre persönlichen Zugangsdaten s zu Beginn des Werkes).

I) **Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit (§ 348 I 1).** 1) **Bedeutung.** Erstinstanzl Verf, für die nach § 71 1 GVG die Zivilkammer zuständig ist, sind grds von einem Mitglied der Kammer als ER zu verhandeln und zu entscheiden, dh der ER ist originär, kraft Gesetzes, das erkennende Gericht. Nur wenn eine Ausnahme nach I 2 vorliegt, ist – ebenfalls nach zwingender ges Regelung – die Kammer in voller Besetzung Prozessgericht (s Rn 6 ff). Sie kann es außerdem werden durch Vorlage und Übernahme nach III (s Rn 20 ff).

2) **Reichweite.** Der ER tritt (sofern nicht eine der genannten Ausnahmen eingreift) vollständig und vorbehaltlos 2 an die Stelle des Kollegiums als Prozessgericht, auch für alle Nebenverf (zB PKH, sBV, Arrest, einstw Verfügung, Berichtigungsverf nach §§ 319 ff). Wo er in der Hauptsache entschieden hat (aber nur dort, OLG Koblenz NJW-RR 2002, 1724), ist er auch Vollstreckungsorgan nach §§ 887 ff (OLGR Celle 2004, 619) sowie zuständig für die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverf (OLG Hamm MDR 93, 384), für die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 I), für das Nachverf gem §§ 302, 600 sowie die Wiederaufnahmeklage (s § 584 Rn 1). Nach Zurückverweisung gem § 538 II gelangt die Sache wieder an ihn (BFHE 187, 206). Bei Verweisung an ein anderes Gericht kann Entscheidungsgewalt dort wegen I 2 uU anders zu beurteilen sein (s § 281 Rn 15b). Das Kollegium ist mit Sachen des ER in keiner Weise befasst, kann nicht gem § 140 angerufen werden. Weisungen des Vors an den ER wären Eingriff in dessen richterl Unabhängigkeit (vgl BGH NJW-RR 2002, 929). Orientierung an Linie der Kammer ist aber kein Befangenheitsgrund (OLG Karlsruhe NJW-RR 2013, 1535). Zur Zuständigkeit für Richterablehnung s § 45 Rn 3.

3) **Anwendungsbereich.** Die Vorschrift gilt nicht in Baulandsachen (§ 220 BauGB). Sonderregelung für KfH: 3 § 349. Berufungsverf: § 526. Beschwerdeverf: § 568.

4) **Geschäftsverteilung.** Die Person des Einzelrichters ist im GVP der Kammer (§ 21g GVG) nach abstrakten 4 Kriterien voraus zu bestimmen, dgl die Vertretung der ER untereinander. Auch dem Vors ist ein (angemesenes) ER-Deputat zuzuweisen (s § 21g GVG Rn 10). Wegen Richter auf Probe s Rn 6.

5) **Zuteilung der Verfahren.** Die GeschSt legt neu eingegangene Klagen unmittelbar dem zuständigen ER 5 (s Rn 4), in Kammersachen (I 2) sowie bei **Zweifeln** über die Zuordnung dem Vors vor. Kann dieser die Zweifel selbst beseitigen, veranlasst er die Zuleitung an den zuständigen Richter, ansonsten führt er einen unanfechtbaren **Kammerbeschluss** herbei (II). Der Erlass eines solchen Beschlusses (wegen der Bedeutung für den gesetzl Richter nach Anhörung der Parteien; Stackmann JuS 2008, 131; aA AG/Göertz Rn 36) ist ratsam, weil durch ihn die Gerichtsbesetzung unangreifbar wird (vgl Rn 23). – Bei **fehlerhafter Zuteilung** formlose Abgabe innerhalb der Kammer (zu Streit über kammerinterne Geschäftsverteilung s § 21g GVG Rn 17). – Kammer muss bei originärer ER-Zuständigkeit auch dann abgeben, wenn sie Fall des III annimmt; über die Vorlage hat der ER zu entscheiden (WSch/Borck Rn 67).

II) **Kammersachen kraft gesetzlichen Vorbehalts (§ 348 I 2).** 1) **Proberichtersachen (§ 348 I 2 Nr 1).** Proberichter (§ 12 DRiG) mit weniger als 1-jähriger Zivilrichterpraxis können nicht originärer ER sein; auf sie entfallende Sachen bearbeitet die Kammer, damit ihre Einarbeitung gefördert und die Qualität der Rspr gesichert wird (BTDrs 14/4722, 63, 87). § 348a bleibt aber unberührt, dh wenn die Kammer keine bes Schwierigkeit und keine Grundsatzbedeutung sieht, muss sie die Sache doch dem ER übertragen. Dies bewirkt, dass über Schwierigkeit und Grundsätzlichkeit nicht der Anfänger, sondern die Kammer entscheidet. Sinnvoller kann es uU sein, den Proberichter im GVP überhaupt nicht mit ER-Aufgaben zu betrauen, sondern zB verstärkt als Berichterstatter in Kammersachen einzusetzen.

Für die **1-jährige Zivilrichterpraxis** (zur Fristberechnung Stackmann JuS 2008, 131 Fn 19) ist auf den GVP abzustellen; persönl Verhinderungszeiten bleiben außer Betracht (WSch/Borck Rn 27). Die Geschäftsaufgabe muss auch nicht ununterbrochen bestanden haben; mehrere kürzere Zeiten sind zu addieren. Auch Tätigkeiten als Arbeits- oder FamRichter fallen darunter (HM-S/Engers Rn 14). War der Proberichter nur teilzeitbeschäftigt oder teilw mit anderen Geschäftsaufgaben betraut, ist gleichwohl auf den Jahreszeitraum abzustellen (OLGR Celle 2004, 370, 371), weil man anderenfalls zu einer für die Bestimmung des ges Richters unerträgl Fristenarithmetik käme; eine ganz untergeordnete Beschäftigung mit Zivilsachen (wie sie bei Proberichtern ohnehin nicht vorkommen dürfte) müsste freilich nach der ratio legis außer Betracht bleiben (WSch/Borck Rn 26; Hartmann NJW 2001, 2579; aA HM-S/Engers Rn 16; Kranz DRiZ 2003, 371). – Vollendet der Proberichter das Zivilrichterjahr oder wird er durch einen älteren Richter ersetzt, findet **kein Übergang** der bereits bei der Kam-

## Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (EulZPR)

<b>I) Begrifflichkeit . . . . .</b>	<b>1</b>	<b>2) Rechtsquellen . . . . .</b>	<b>48</b>
<b>II) Europarechtliche Vorgaben für Fälle ohne Auslandsbezug</b>		<b>3) Zuständigkeitsprüfung . . . . .</b>	<b>52</b>
1) EU-Recht . . . . .	3	<b>VII) Weitere Besonderheiten von Zivilprozessen mit Auslandsbezug</b>	
2) Europarat (EMRK) . . . . .	9	1) Partei- und Prozessfähigkeit, Vertretung, Postulationsfähigkeit . . . . .	62
<b>III) Rechtsquellen des IZPR</b>		2) Parallelprozess im Ausland . . . . .	66
1) Überblick . . . . .	10	3) Internationales Zustellungs- und Beweisrecht .	69
2) EU-Recht . . . . .	11	4) Kostenrechtliche Aspekte . . . . .	70
3) Konventionsrecht . . . . .	18	5) Sprachenfragen . . . . .	71
4) Deutsches Gesetzesrecht . . . . .	24	6) Mahnverfahren . . . . .	75
<b>IV) Anwendbares Recht</b>		<b>VIII) Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen</b>	
1) Verhältnis IPR und IZPR . . . . .	26	1) Grundlagen . . . . .	76
2) Lex-fori-Prinzip . . . . .	29	2) Rechtsquellen . . . . .	78
<b>V) Völkerrechtliche Grenzen deutscher Gerichtsbarkeit</b>		3) Vollstreckung . . . . .	80
1) Aktivitäten im Ausland . . . . .	31	<b>IX) Einstweiliger Rechtsschutz</b>	
2) Aktivitäten im Inland . . . . .	33	1) Internationale Zuständigkeit . . . . .	84
<b>VI) Internationale Entscheidungszuständigkeit</b>		2) Sonstige verfahrensrechtliche Aspekte . . . . .	85
1) Grundlagen . . . . .	42	3) Anerkennung und Vollstreckung . . . . .	86

**Lit:** Lehr- und Handbücher: Adolphsen, Europ ZivilverfahrensR<sup>3</sup>, 2022; Geimer, IZPR<sup>9</sup>, 2024; Hess, Europ ZPR<sup>2</sup>, 2021; Junker, IZPR<sup>6</sup>, 2023; Langenbucher, Europ Privat- und WirtschaftsR<sup>5</sup>, 2022; Leible/Terhechte, Europ Rechtsschutz- und VerfahrensR<sup>2</sup>, 2021; Linke/Hau, IZVR<sup>9</sup>, 2024; Mayr, Hdb europ ZPR<sup>2</sup>, 2023; Nagel/Gottwald, IZPR<sup>9</sup>, 2025; Schack, IZVR<sup>9</sup>, 2025. – Spezialkommentare und -sammlungen: Brand, Formularbuch Zivilverfahren mit Auslandsberührungen<sup>2</sup>, 2018; Gebauer/Wiedmann, Europ ZivilR<sup>3</sup>, 2021; Geimer/Schütze, Europ ZVR<sup>4</sup>, 2020; Geimer/Schütze/Hau, Internat Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsachen, Loseblatt; Geroldinger/Neumayr, Praxiskommentar IZVR, seit 2021; Jayme/Hausmann, Internat Privat- und VerfahrensR<sup>22</sup>, 2024; Kropholler/von Hein, Europ ZPR<sup>9</sup>, 2011; Rauscher, Europ Zivilprozess- und KollisionsR<sup>5</sup>, seit 2020; Schlosser/Hess, EU-ZPR<sup>5</sup>, 2021. – Aktuelle Übersichtsbeiträge: Budzikiewicz/Mansel/Thorn/Wagner IPRax 2025, 93; Fervers ZIP 2025, 676; Schnichels/Stein/Lenzing EuZW 2024, 1085; Sujecki EWS 2024, 250; Wagner NJW 2025, 1793. – Sonstige neuere Aufsätze: Dourlen, Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen, LTZ 2024, 221; Hess, Die Etablierung des IZPR als eigenständiges Rechtsgebiet, FS Schack, 2022, S 631; Pabst, EuZPR – Die Entstehung eines Rechtsgebiets, FS Rauscher, 2025, S 433; Rieländer, Digitalisierung des grenzüberschreitenden Zivilprozesses, RabelsZ 89 (2025), 214; Rühl, Digitalisierung der grenzüberschreitenden Streitbeilegung: Status quo und Zukunftsperspektiven, JZ 2023, 157; Uhlmann, Europarecht und nationales Verfahrensrecht, GVRZ 2023, 7; Voß/Singer, Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit, RDi 2024, 173; Wagner, 25 Jahre justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, IPRax 2025, 322; Weller, Prozessmaximen und positives Verfahrensrecht: Internationale Perspektiven, ZZP 135 (2022), 265; Wilke, Der lange Schatten des Unionsrechts auf dem Zivilverfahrensrecht, GVRZ 2024, 16.

- 1 **I) Begrifflichkeit.** Das **Internat Zivilprozessrecht (IZPR)** bzw Internat Zivilverfahrensrecht (IZVR) befasst sich mit zivilrechtl Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren, die grenzüberschreitende Bezüge aufweisen, sei es hinsichtl der Parteien, des Gegenstands oder der Beweismittel. Es geht dann vor allem darum, unter welchen Voraussetzungen die dt Gerichte trotz des Auslandsbezugs internat zuständig sind oder ausländ Entscheidungen im Inland Wirkungen entfalten können. Zudem regelt das IZPR sonstige Besonderheiten der Durchführung von Verfahren mit ausländ oder auslandsansässigen Beteiligten, die Koordination in- und ausländ Parallelverfahren sowie die Behandlung ein- oder ausgehender Rechtshilfeersuchen.
- 2 Wegen der besonderen Bedeutung europarechtl Rechtsquellen für das IZPR ist häufig von dessen Europäisierung bzw von **Europ Zivilprozessrecht (EuZPR)** bzw Europ Zivilverfahrensrecht (EuZVR) die Rede. Bisweilen meint dies nur eine prägnante Bezeichnung des IZPR, soweit es durch europäische Sekundärrechtsakte geregelt ist (so etwa MK/Rauscher Einleitung Rn 537 ff); im Vordergrund steht dann die Abgrenzung zum autonomen (im Sinne von: mitgliedstaatl) IZPR sowie zum konventionsrechtl IZPR (also Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen). Sinnvoller erscheint es, den Begriff EuZPR weiter zu fassen, nämlich zum einen unter Einbeziehung sowohl des Sekundär- als auch des Primärrechts, soweit es für das IZPR relevant wird (Europ IZPR; Rn 10 ff), und zum anderen unter Einbeziehung der Frage, inwieweit auch rein innerstaatl Zivilprozesse durch Vorgaben des Primär- und Sekundärrechts beeinflusst werden (Rn 3 ff).
- 3 **II) Europarechtliche Vorgaben für Fälle ohne Auslandsbezug.** 1) **EU-Recht.** Die EU verfügt zwar über eine weitreichende Rechtssetzungskompetenz im Bereich des IZPR (Art 67, 81 AEUV; dazu Rn 11), nicht aber für das ZPR zu Sachverhalten ohne Auslandsbezug („Binnen-ZPR“). Daher wird häufig auf den Grundsatz der **Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten** verwiesen (vgl BVerfG NJW 2009, 2267 Tz 368; näher etwa Uhlmann GVRZ 2023, 7).

## EU-Verordnungen

### Brüssel Ia-VO

#### Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)

ABl EU 2012 L 351/1, geändert durch VO (EU) Nr. 542/2014 vom 15. Mai 2014, ABl EU 2014 L 163/1,  
und durch DelVO (EU) 2015/281 vom 26. November 2014, ABl EU 2015 L 54/1.

#### Kapitel I – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (Art 1-3)

##### Artikel 1 (Artikel 1 LugÜ)

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. <sup>2</sup>Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (acta iure imperii).

(2) Sie ist nicht anzuwenden auf:

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- b) Konurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- c) die soziale Sicherheit,
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit,
- e) Unterhaltpflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder ehrenrechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
- f) das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltpflichten, die mit dem Tod entstehen.

**Lit: Allgemein zur Brüssel Ia-VO:** *Alio*, Die Neufassung der Brüssel I-Verordnung, NJW 2014, 2395; *Berg*, Systembildung im Europäischen Zivilprozess, 2024; *Domej*, Die Neufassung der EuGVVO, RabelsZ 78 (2014), 508; *Grohmann*, Die Reform der EuGVVO, ZfP 2015, 16; *von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, RIW 2013, 97; *Hess*, Die Zukunft des Systems der Brüssel I-Verordnung, GS Mankowski, 2024, S 485; *Kalusa*, Grundsätze im methodischen Umgang mit der Dynamik des Europäischen Prozessualen Sekundärrechts, 2021; *Klöpfer*, Missbrauch im Europäischen Zivilverfahrensrecht, 2016; *Markus*, Die revidierte europäische Gerichtsstandsverordnung, AJP 2014, 800; *Nitsche*, Grundfälle zum Internationalen Zivilverfahrensrecht (Brüssel Ia-VO), JuS 2021, 727; *Paulus/Peiffer/Peiffer*, EuGVO, 2017; *Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO, IPRax 2013, 109; *Schmidt*, Rechtssicherheit im europäischen Zivilverfahrensrecht, 2015; *Wagner*, Die Brüssel Ia-Verordnung: Praktisch bedeutsame Unterschiede zur Vorfassung, TranspR 2015, 45; *Wagner*, Grundzüge der EuGVVO – unter besonderer Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung, Jura 2021, 1409, 2022, 1 und 140; *Wißling*, Internationale Zuständigkeit und Effizienz: Eine Ökonomische Analyse der Brüssel Ia-Verordnung, 2021; *Würdinger*, Das Ziel der Rechtssicherheit im Zuständigkeitsystem der Brüssel Ia-Verordnung, FS Schack, 2022, S 912.

**Aktuelle Übersichten:** *Budzikiewicz/Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2025, 93; *Fervers* ZIP 2025, 676; *Schnichels/Stein/Lenzing* EuZW 2024, 1085; *Sujecki* EWS 2024, 250; *Wagner* NJW 2025, 1793.

**Parallelübereinkommen von Lugano:** *Dasser/Oberhammer*, LugÜ<sup>3</sup>, 2021; *Mankowski*, Ist die Auslegung der Brüssel Ia-VO und mittelbar anderer EU-Rechtsakte Orientierungsmerke für die Auslegung des LugÜ?, FS Kren Kostkiewicz, 2018, S 203; *Markus/Huber-Lehmann*, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen, SRIEL 35 (2025), 109; *Rechberger*, LGVÜ 2007 und Brüssel Ia-VO, FS Isaak Meier, 2015, S 545; *Ries*, Die Auslegung des Laganer Parallelübereinkommens nach der EuGVVO-Novelle, RIW 2019, 32; *Schlosser*, Brüche im EuGVVO-LugÜ-Gefüge?, FS Isaak Meier, 2015, S 587; *Schnyder/Sogo*, LugÜ<sup>2</sup>, 2023; *Trütten*, Die neue Brüssel I-Verordnung und die Schweiz, EuZ 2013, 60.

**Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO:** *Arnold/Garber*, Zur Trennung privater und hoheitlicher Tätigkeit im Internationalen Zivilverfahrensrecht, ZZPInt 20 (2015), 171; *Bachmann*, Universalisierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts: Die unilaterale Erstreckung des Europäischen Zivilverfahrensrechts auf Drittstaatensachverhalte, 2020; *Baumann*, Schiedsgerichtsbarkeit und EuGVVO, FS Ahrens, 2016, S 467; *Breder*, Die Verzahnung der Brüssel Ia-VO mit der Schiedsgerichtsbarkeit bei Parallelverfahren, 2020; *Czempiel*, Die Zivilsache im Europäischen Zivilverfahrensrecht, 2021; *Dickler*, Schiedsgerichtsbarkeit und Reform der EuGVVO, 2015; *Domej*, Alles klar? – Bemerkungen zum Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten unter der neugefassten EuGVVO, FS Gottwald, 2014, S 97; *Geimer*, Die Reichweite der Bereichsausnahme zu Gunsten der Schiedsgerichtsbarkeit in Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVVO n.F., FS Ahrens, 2016, S 501; *Grimm*, Der Auslandsbezug im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2021; *Hau*, Europäisches Interna-

gegengenommen worden, ist die Bezeichnung des Empfängers als (nach § 178 I berechtigte) Ersatzperson Indiz für eine solche Stellung (Bediensteter, BGH NJW 2004, 2387; ermächtigter Vertreter, BGH NJW 2018, 2802 = MDR 2018, 1398 Tz 6). **Keinen Beweis** erbringt die Zustellungsurkunde für nicht beurkundete oder außerhalb des Zustellvorgangs liegende Umstände. Ist in der Zustellungsurkunde das zugestellte Schriftstück nicht bezeichnet, kann der Beweis, welches Schriftstück zugestellt wurde, nur durch Rückgriff auf weitere Indizien (zB zugrunde liegende Verfügung) geführt werden (BGH FamRZ 2020, 768 Tz 7). Dasselbe gilt für den Nachweis, dass das zugestellte Schriftstück vollständig war (OVG Magdeburg LKV 2014, 565).

Für nach § 418 I bewiesene Tatsachen ist der **Gegenbeweis**, dass die Zustellungsurkunde unrichtig ist, mögl (§ 418 II; BVerfG NJW-RR 2002, 1018; BGH NJW 76, 149; BayObLG MDR 90, 346). Das erfordert vollen Beweis (substantiierte Darlegung und Nachweis des Gegenteils; BVerfG NJW-RR 2002, 1018; BGH NJW 2006, 150, 151), wobei aber keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen (BGH MDR 2012, 667 Tz 12 = NJW-RR 2012, 701); eine nur pauschale Behauptung, damit auch die bloße Behauptung, keine Kenntnis vom zugestellten Schriftstück erlangt zu haben, entkräftet die Richtigkeit der Zustellungsurkunde nicht. Zur **Entkräftigung der Beweisanzeichen** ist eine plausible und schlüssige Darlegung erforderl. Wer behauptet, am Zustellungszeit nicht gewohnt zu haben, hat klare und vollständige Angaben über seine (andere) Wohnung zur Zustellungszeit zu machen (BGH FamRZ 90, 143; OLG Karlsruhe NJW-RR 92, 700, 701; OLG Köln Rpfleger 75, 260); die schlichte Behauptung, an der Zustellanschrift nicht zu wohnen, genügt nicht (OLG Hamm 12.11.2015 – 3 Ws 379/15).

**VI) Mängel.** **1) Verlust der Zustellungsurkunde.** Der Nachweis einer wirksamen Zustellung kann auch mit anderen Beweismitteln erbracht werden, wenn die Urk nicht mehr auffindbar (in Verlust geraten) ist (BGH NJW 81, 1613, 1614) oder aus anderen Gründen nicht vorgelegt werden kann (RGZ 46, 372). Der Nachweis des tatsächl Zugangs macht jede Zustellungsurkunde entbehrl.

**2) Fehlen der Unterschrift.** Fehlt die Unterschrift des Zustellers, ist die Beurkundung nicht bewirkt (nicht abgeschlossen). Weil ein Zeitpunkt für den Abschluss der Urk nicht vorgeschriven ist, kann die Unterschrift **nachgeholt** werden; der Inhalt der Urk hat dann aber nicht mehr die Beweiskraft des § 418, sondern unterliegt § 419 (BGH NJW-RR 2008, 218 Tz 26). § 419 gilt auch bei unleserl oder nur als Handzeichen zu wertender Unterschrift des Zustellers (BGH 20.1.2020 – AnwZ (Brfg) 54/19).

**3) Fehlende oder unklare Angaben.** Ob fehlende, unklare oder unstimmige Angaben die Beweiskraft der Zustellungsurkunde ganz oder teilw mindern oder aufheben, ist nach freier Überzeugung zu beurteilen (§ 419; Beweiswürdigung nach § 286; BGH MDR 2024, 591); die Wirksamkeit der Zustellung wird dadurch nicht berührt (OLG Düsseldorf MDR 2005, 109; OLG Stuttgart NJW 2006, 1887). Die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kann dann in anderer Weise nachgewiesen werden.

Demnach wird sich unrichtige **Bezeichnung des Adressaten** als unschädl erweisen, wenn an der Identität nicht ernstl gezweifelt werden kann; ebenso die unrichtige namentl Bezeichnung des Ersatzzustellungsempfängers nach § 178, wie bei einem Schreibfehler (OLG Saarbrücken MDR 2004, 51; LG Bamberg NJW-RR 2021, 383), Nichtberücksichtigung der Namensänderung durch Eheschließung (OLG Düsseldorf JurBüro 82, 1742), Angabe der Gesellschaft statt ihres ges Vertreters bei Zustellung im Geschäftslokal (s Rn 5) oder bei Ersatzzustellung im Geschäftslokal Angabe eines falschen ges Vertreters einer jur Person (KG Rpfleger 76, 222). Entspr gilt für den **Ort der Zustellung**; ausreichend ist, dass er durch Auslegung zweifelsfrei ermittelt werden kann (BayObLG 31.7.2023 – 102 AR 128/23).

Wenn **Datum oder Zeit** nicht beurkundet sind, erbringt die Zustellungsurkunde (nur) insoweit keinen Beweis. Ebenso ist es bei unrichtiger oder unklarer Angabe (zB nicht erkennbar, ob Datum 16. oder 17.3. lautet; s BVerwG Rpfleger 83, 160), es sei denn, das Versehen ist offenkundig (zB Jahreszahl 2025 bei Zustellung im Januar 2026). Weicht das beurkundete Zustellungsdatum von dem auf dem Umschlag vermerkten Zustellungsdatum ab, ist die Zustellung bewirkt, für Feststellung der Zeit ist jedoch zu würdigen, ob der vermerkte Zustellungstag die Unrichtigkeit nach § 418 II beweist (s § 180 Rn 9).

**4) Haftung der Post für unrichtige Zustellungsurkunde.** § 63 PostG (OLG Hamm DGVZ 2014, 238).

## § 183 Zustellung im Ausland

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung

1. der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Civil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40; L 173 vom 30.6.2022, S. 133) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
2. des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Civil-

oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55; L 120 vom 5.5.2006, S. 23), das durch die Mitteilung Dänemarks vom 22. Dezember 2020 (ABl. L 19 vom 21.1.2021, S. 1) geändert worden ist, gelten § 1067 Absatz 1, § 1069 Absatz 1 sowie die §§ 1070 und 1071.<sup>2</sup> Soweit nicht für die Zustellung im Ausland die vorgenannten Regelungen maßgeblich sind, gelten für die Zustellung im Ausland die Absätze 2 bis 6.

(2) <sup>1</sup>Eine Zustellung im Ausland ist nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen, die im Verhältnis zu dem jeweiligen Staat gelten. <sup>2</sup>Wenn Schriftstücke aufgrund solcher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post zugestellt werden dürfen, dann soll dies durch Einschreiben mit Rückschein oder mittels eines gleichwertigen Nachweises bewirkt werden, anderenfalls soll die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des ausländischen Staates erfolgen. <sup>3</sup>Eine Zustellung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur in den Fällen des Absatzes 4 erfolgen.

(3) Bestehen keine völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Zustellung, so erfolgt die Zustellung vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des ausländischen Staates.

(4) Folgende Zustellungen in den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung:

1. Zustellungen, deren Erledigung durch die Behörden des ausländischen Staates nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist oder für die ein sonstiger begründeter Ausnahmefall vorliegt,
2. Zustellungen an ausländische Staaten sowie
3. Zustellungen an entsandte Beschäftigte einer deutschen Auslandsvertretung und die in deren Privatwohnung lebenden Personen.

(5) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz genügt der Rückschein oder ein gleichwertiger Nachweis. <sup>2</sup>Im Übrigen wird die Zustellung durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Soweit völkerrechtliche Vereinbarungen eine Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke ermöglichen, ist für die Übermittlung solcher Schriftstücke in das Ausland das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person, die die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>Bei notariellen Urkunden ist auch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat. <sup>3</sup>Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz der juristischen Person.

Lit: *Bellardita*, Die Reform der grenzüberschreitenden Zustellung, DGVZ 2023, 1; *Costas-Pörksen*, Anwendungsbereich und ordre public-Vorbehalt des Haager Zustellungsübereinkommens, 2015; *Fahrbach/Schiener*, Praktische Rechtsfragen der internationalen Zustellung: Die Zustellung aus dem Inland in das Ausland, IWRZ 2017, 16; *Fahrbach/Schiener*, Besondere Rechtsfragen der internationalen Zustellung, IWRZ 2017, 154; *Kondring*, Die internationale Zustellung per WhatsApp: Betrachtungen zum HZÜ und zum deutsch-britischen Abkommen von 1928 im Urteils- und Anerkennungsverfahren, IPRax 2022, 576; *Nitschmann*, Der Zustellungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich, 2023; *Nitschmann*, Die Auswirkungen des Brexits auf den deutsch-britischen Zivilrechtsverkehr, IPRax 2023, 455. – Beachte auch vor Art 1 EuZustVO Rn 1 und vor § 1067 Rn 1.

- 1 I) **Überblick.** § 183 gilt nur für Zustellungen im Rahmen **inländischer Verfahren** (anders als § 1067 II, § 1068 § 1069 II, § 1070) vor staatlichen Gerichten (nicht Schiedsgerichten) und nur für **Zustellungen ins Ausland** (also nicht für im Inland erfolgende Zustellungen an Ausländer oder Auslandsansässige oder deren Bevollmächtigte). Für die Inlandszustellung an Mitglieder einer ausländischen Truppe, eines zivilen Gefolges oder an Angehörige ist Art 32 Nato-Truppenstatut-Zusatzabkommen idF v 18.3.1993 (BGBI II 1994, 2594) zu beachten.
- 2 Für grenzüberschreitende Zustellungen **innerhalb der EU** sind die in I 1 genannten deutschen Durchführungs-vorschriften in Buch 11 Abschnitt 1 maßgeblich. Für Zustellungen **außerhalb der EU**, also in sog Drittstaaten, kommen § 183 II-VI zur Anwendung (I 2): Besteht ein multi- oder bilateraler **völkerrechtlicher Vertrag** mit dem Zielstaat, in dem der Zustellungsadressat wohnt bzw sich aufhält, gilt § 183 II. **Außerhalb völkerrechtlicher Verträge** ist § 183 III einschlägig. Sowohl im vertraglichen als auch im vertraglosen Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten regelt § 183 IV die Fälle, in denen **Zustellungen durch deutsche Auslandsvertretungen** durchgeführt werden können oder müssen. § 183 V betrifft den **Nachweis der Zustellung**, VI die **Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke**.
- 3 Darüber, ob und an wen eine Zustellung erforderlich ist, entscheidet nicht die EuZustVO oder das Konventionsrecht, sondern die **lex fori**, in Deutschland also insb die ZPO oder verordnungseigenes Verfahrensrecht (wie zB Art 12 V EuMahnVO, Art 5 II EuBagatellVO, Art 28 EuKoPfVO). Außerhalb des Anwendungsbereichs der EuZustVO, also in den Fällen von § 183 II-IV, bedarf es einer Auslandszustellung idR nur zum Zwecke der **Verfahrenseinleitung**, weil einer Partei mit Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks gem § 184 I die

Benennung eines **Zustellungsbevollmächtigten** aufgegeben werden kann und, soweit dem nicht nachgekommen wird, weitere Schriftsätze durch Aufgabe zur Post zugestellt werden können.

**II) Zustellungen innerhalb der EU (§ 183 I 1).** Im Zustellungsverkehr innerhalb der EU gilt die **EuZustVO 4 2020** (Text und Kurzkommentierung s hier EuZustVO [Art 1 EuZustVO ff]). Im Verhältnis zu Dänemark ist die EuZustVO nicht ohne Weiteres anwendbar (s ErwGr Nr 48), sondern erst aufgrund der Fortgeltung des schon zur EuZustVO v 2000 geschlossenen Abkommens v 19.10.2005 (s ABl EU 2021 L 19/1; dazu BTDRs 20/ 1110, 24). Mit Rücksicht auf die unmittelbare und vorrangige Geltung dieser Unionsrechtsakte (Art 288 II, 216 II AEUV) verweist § 183 I 1 nur auf die deutschen Durchführungsverordnungen in Buch 11 Abschnitt 1. Gleichwohl soll I 1 die Rechtsanwender auf die Maßgeblichkeit der praktisch überragend wichtigen EuZustVO hinweisen (vgl BTDRs 20/1110, 24). Beachte zu ausgehenden Ersuchen im Anwendungsbereich der EuZustVO auch die Erläuterungen in §§ 33 ff ZRHO.

Soll die Zustellung im Ausland erfolgen, ist bei der **Anwendung der allgemeinen zustellungsrechtlichen Bestimmungen** (§§ 166 ff) stets zu prüfen, ob sie mit dem Geltungsvorrang der EuZustVO in Einklang stehen. Zur Anwendbarkeit der **Rückwirkung gem § 167** auch bei Auslandszustellungen im Anwendungsbereich des Verordnungsrechts beachte BGH NJW 2021, 1598. Mangels einer verordnungsautonomen Regelung kann im Fall einer **unberechtigten Annahmeverweigerung** § 179 S 3 angewendet werden (BGH NJW 2021, 1598 Tz 27). Hingegen trägt § 184 I 1, indem dort nur auf § 183 II-V verwiesen wird, dem Umstand Rechnung, dass **fiktive Inlandszustellungen** unvereinbar mit der EuZustVO sind (vgl Art 1 EuZustVO Rn 11 sowie ErwGr Nr 7; beachte auch BTDRs 18/10714, 18, dort schon zur EuZustVO 2007). Die EuZustVO steht einer **öffentlichen Zustellung** gem § 185 Nr 1 Alt 1 nicht entgegen, weil sie (mit Ausnahme von Art 7 EuZustVO) unanwendbar ist, wenn die Anschrift des Adressaten unbekannt ist (Art 1 II EuZustVO); hingegen kommt ein Rückgriff auf § 185 Nr 3 in ihrem Anwendungsbereich nur dann in Betracht kommt, wenn die Zustellung gem der EuZustVO versucht wurde und gescheitert ist (vgl BTDRs 20/1110, 28). Hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 189 ist zu bedenken, dass die EuZustVO, die selbst keine **allgemeine Heilungsvorschrift** vorsieht, zwar grds Raum für entsprechende nationale Regelungen lässt, dies allerdings nur, wenn Mitgliedstaatliche Formvorschriften verletzt wurden, es also nicht um Verstöße gegen die Vorgaben der Verordnung geht (Richter IPRax 2022, 433, 439 f; vgl auch BGH NJW 2019, 2940 Tz 23 f, dort zum HZÜ; zu undifferenziert zur EuZustVO 2007 etwa OLG Celle NJW-RR 2019, 63).

Keinen Hinweis enthält I 2 darauf, dass im **übrigen Verordnungsrecht** besondere Vorgaben zur Zustellung 6 bzw Übermittlung von Schriftstücken vorgesehen sind, die sich nicht vollständig mit denen der EuZustVO decken. Hinzuweisen ist insb auf Art 13 ff EuVTVO, Art 13 ff EuMahnVO, Art 13 EuBagatellVO, Art 28 f EuKoPfVO und auf die diesbezüglichen Änderungen mWv 1.5.2025 durch Art 19 f, 22 DigitalVO 2023/2844 v 13.12.2023 (ABl EU L 2023/2844).

**III) Zustellungen außerhalb der EU (§ 183 I 2, II-VI).** 1) **Vertraglicher Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten 7** (**§ 183 II**). a) **Relevante Konventionen.** Gem II 1 sind Auslandszustellungen nach Maßgabe der im Verhältnis zum Zielstaat bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarung vorzunehmen, was freilich schon aus dem Vorrang des Völkerrechts folgt (vgl BTDRs 16/8839, 20). Wichtige aktuelle **Informationsquellen** zu relevanten Konventionen sind die Textsammlung von Jayme/Hausmann, der jährlich erscheinende Fundstellennachweis B (www.recht.bund.de/de/bundesgesetzblatt/fundstellennachweise/fnb/fnb\_node.html), der Länderteil zur **ZRHO** (zugänglich unter www.bundesjustizamt.de, dort unter „Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen“) sowie die Homepage der Haager Konferenz für IPR (www.hcch.net).

Für Deutschland verbindliche **multilaterale Verträge** (Übereinkommen) zum Zustellungsrecht:

- **HZPÜ:** Haager Übereinkommen v 1.3.1954 über den Zivilprozeß (BGBI II 1958, 576); dt AusfG v 18.12.1958 (BGBI I 1958, 939, BGBI III Nr 319-9). Einführend Nagel/Gottwald IZPR Rn 8.149 ff. Art 1-7 HZPÜ werden im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten des HZÜ durch dieses ersetzt (Art 22 HZÜ). Hingegen gelten zum HZPÜ getroffene Zusatzvereinbarungen auch für das HZÜ weiter (Art 22 HZÜ), so die deutsch-norwegische Zusatzvereinbarung v 17.6.1977 (BGBI II 1979, 1292).
- **HZÜ:** Haager Übereinkommen v 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Civil- oder Handelssachen (BGBI II 1977, 1452); dt AusfG v 22.12.1977 (BGBI I 1977, 3105, zuletzt geändert durch Art 3 G v. 24.6.2022, BGB I 2022, 959). Einführend Nagel/Gottwald IZPR Rn 8.92 ff. Dt Zentrale Behörden: § 1 AusfG. Zum Vorrang der EuZustVO ggü dem HZÜ im Rechtsverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten s Art 29 EuZustVO; zur Frage, ob eine gem Art 29 II EuZustVO weiterhin beachtliche Zusatzvereinbarung besteht, s den ZRHO-Länderteil (Rn 7).

Die meisten der von Deutschland zum Zustellungsrecht abgeschlossenen **bilateralen Verträge** (Abkommen) 9 regeln den Rechtsverkehr zu (heutigen) EU-Mitgliedstaaten und treten deshalb gem Art 29 EuZustVO zurück. Für den Rechtsverkehr mit Drittstaaten sind zu beachten:

- **Deutsch-britisches Abkommen** v 20.3.1928 über den Rechtsverkehr (RGBI II 1929, 133, BGBI II 1953, 116; BGBI II 1960, 1518, BGBI I 2001, 1887). Zur Geltung nach dem Brexit s OLG Köln IPRax 2023, 477 Tz 60 ff; Nitschmann IPRax 2023, 455. Anzuwenden ist das dt-brit Abk auch auf sonstige britische (Übersee-)Ge-

## Buch 10

### Schiedsrichterliches Verfahren (§§ 1025-1066)

#### Vorbemerkungen zu §§ 1025-1066

**Lit:** Adler, Extraterritoriale US-Discovery in Schieds- u Gerichtsverf im Ausland, ZVglRWiss 120 (2021), 423; Adolphsen, Europ u IZPR in Patentsachen, 3. Aufl 2021, S 309 ff; Armbrüster, Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts: Viel Licht, einige Schatten, ZRP 2024, 66; Bähr, Die Einhegung der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit, 2023; Balthasar, Internat Commercial Arbitration<sup>2</sup>, 2021; Bandel, Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren, 2000; Bareuther, Der eSport und die Schiedsgerichtsbarkeit: Gibt es bald einen eCAS?, SpoPrax 2022, 425; von Bary, Gerichtsstands- u Schiedsvereinbarungen im internat Erbrecht, 2018; Beck/Klumpp Kartellrechtler im Schiedsverfahren, NZKart 2024, 392; Beckmann, Statutarische Schiedsklauseln im dt Recht u internat Kontext, 2007; van der Beck, Schiedsgerichtl Investitionsschutz innerhalb der EU – die Implikationen der „Achmea“-Entsch des EuGH, 2022; Belling, Die Jurisdiktion ratione materiae der ICSID-Schiedsgerichte, 2008; Berger, Private Dispute Resolution in Internat Business<sup>3</sup>, 2015; Bernard, Anerkennungsversagung aufgrund von Schiedssprüchen unter der EuGVVO, RIW 2023, 16; Bertolini, Die Durchsetzung von ISDS-Entscheidungen in Deutschland – Unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in der EU, 2019; Blaschczok, Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen, IPRax 2025, 24; Böckstiegel/Berger/Bredow, Die Beteiligung Dritter an Schiedsverf, 2005; Böckstiegel/Kröll/Nacimiento, Arbitration in Germany – The Model Law in Practice<sup>2</sup>, 2015; Böse, Das Übk zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der EU, 2023, 95, 133; Boog, Die Durchsetzung einstw Maßnahmen in internat Schiedsverf aus schweizer Sicht mit rechtsvergl Aspekten, 2011; Bork, Schiedsverfahren mit insolventen Parteien, SchiedsVZ 2022, 139; Borris Schiedsgerichtsbarkeit und D&O-Versicherung, r+s 2020, 316; Breder, Die Verzahnung der Brüssel Ia-VO mit der Schiedsgerichtsbarkeit bei Parallelverf, 2020; Buchwitz, SchiedsverfR, 2019; Burianski/Fleckenstein, Commercial Courts und Schiedsverfahrensreform, ZRP 2023, 162; Colberg, Der Schutz der Schiedsvereinbarung, 2019; Czernich/Geimer, Hdb der Streitbeilegungsklauseln, 2017; Czernich/Deixler-Hübner/Schauer, Hdb SchiedsR, 2018; Dahm, SICC oder Schiedsgericht?: Ein Vergleich des Verfahrens vor dem Singapore International Commercial Court mit den Vor- und Nachteilen internationaler Schiedsverfahren, 2024; Dolzer/Kriebbaum/Schreuer, Principles of Internat Investmrent Law<sup>3</sup>, 2021; Eckert/Eßlinger/Vogel, Schiedsverfahren und Insolvenzen im nationalen und internationalen Kontext, ZRI 2025, 61; Eberl/Eberl in Schwerdtfeger, GesellschaftsR<sup>4</sup>, 2024, Kap 7: Schiedsverf im GesellschaftsR (zit: Eberl/Eberl); Eckert/Eßlinger/Vogel, Schiedsverfahren und Insolvenzen im nationalen und internationalen Kontext, ZRI 2025, 61; Eckstein-Puhl, Prozessbetrug im Schiedsverf, 2005; Elsing/Pickrahn/Pörnbacher/Wagner, M&A-Streitigkeiten vor DIS-Schiedsgerichten, 2022; Epping, Die Schiedsvereinbarung im internat privaten Rechtsverkehr nach der Reform des dt SchiedsverfR, 1999; Escher, Die Dissenting Opinion im Handelsschiedsverfahren, 2023; Eslami, Nichtöffentlichkeit des Schiedsverf, 2016; Feldmann, Rechtsbehelfe in der ZwV aus Schiedssprüchen, 2014; Ferrari/Kröll, Conflict of Laws in Internat Arbitration, 2010; Flecke/Giammarco/Boog/Elsing, The DIS Arbitration Rules, 2020; Flöther, Auswirkungen des inländischen Insolvenzverf auf Schiedsverf u Schiedsabrede, 2001; Frische, Verfahrenswirkungen, Rechtskraft – internat Anerkennung u Vollstreckung von Prozessvergleichen u Schiedssprüchen mit vereinbartem Wortlaut, 2005; Frohloff, Verletzung von Schiedsvereinbarungen, 2017; Gal, Die Haftung des Schiedsrichters in der internat Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 2009; R. Geimer, Schiedsgerichtsbarkeit u Verfassung, in Schlosser, Integritätsprobleme im Umfeld der Justiz, 1994, S 113 (zit: Geimer in Schlosser); Gottwald, Internat Schiedsgerichtsbarkeit, 1997; Graeve, Mit formfreien Schiedsvereinbarungen zu elektronischen Schiedssprüchen, SchiedsVZ 2024, 239; Grenz, Der Faktor Zeit im Schiedsverf, 2013; Hammer, Überprüfung von Schiedsverf durch staatl Gerichte in Deutschland, 2018; Harbst, Die Rolle der staatl Gerichte im Schiedsverf, 2002; Harder, Das Schiedsverf im ErBr, 2007; Harms/Andräs Die angestrebte Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts, DB 2024, 2477; Hausmaninger in Fasching/Konecny, Kommentar zu den (österr) Zivilprozessgesetzen<sup>3</sup>, Bd IV 2, 2016, §§ 561 ff; Heinig, Grenzen von Schiedsgerichtsvereinbarungen im EuZPR, 2010; Heinze, Die Reform des deutschen Schiedsrechts und ihre Auswirkungen auf den Sport, SpuRt 2024, 445; Henkel, Konstituierungsbezogene Rechtsbehelfe im schiedsrichterl Verf nach der ZPO, Diss 2007; Henn, SchiedsverfR<sup>3</sup>, 2000; Hess, EuZPR<sup>2</sup>, 2021, Rn 12.44 ff; Hess, Implementing Achmea, IPRax 2024, 193; Heydn, Die Datenschutzerklärung des Schiedsgerichts, SchiedsVZ 2020, 239; Hochbaum, Missglückte internat Zuständigkeitsvereinb, 1995; Hoffmann-Nowotny, Doppelrelevante Tatsachen in ZP u Schiedsverf, 2010; Holzner, Die objektive Schiedsfähigkeit von Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten, 2001; Horn, Der Emergency Arbitrator u die ZPO, 2019; Hülskötter, Die (Un-)Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen im SportR, 2020; Hülskötter, Europäisches Recht auf Konfrontationskurs mit dem Sitz des CAS, SpuRt 2024, 78; Illmer, Der Arglisteinwand an der Schnittstelle von staatl Gerichtsbarkeit u Schiedsgerichtsbarkeit, 2007; Isler, Der Direktanspruch in internat Vertragsketten, 2011, Rn 637 ff; Jaeger, Die Umsetzung des UNCITRAL-ModellG über die internat Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Zuge der nationalen Reformen, 2001; Jobst, Das gesellschaftsrechtl Schiedsverf, 2020; Jordans, Schiedsgerichte bei Termingeschäften u Anlegerschutz, 2007; Kahlert, Vertraulichkeit im Schiedsverf, 2015; Kahlert, Der verfassungsrechtl Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2023, 2; Kaneko, EU-Einheitspatent und Schiedsverfahren, 2018; Karl, Die Gewährleistung der Unabhängigkeit u Unparteilichkeit des Schiedsrichters, 2004; Kaufmann-Kohler/Rigozzi, Arbitrage internat<sup>2</sup>, 2011; Kiehl/Gebhard, Die Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts, SchiedsVZ 2024, 173; Kindt Blockchainbasierte dezentrale Streitbeilegungsverfahren und ihr Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2023, 241; Knoblauch, Sachverhaltsermittlung in der internat Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, 2003; Koller, Aufrechnung u Widerklage im Schiedsverf, 2009; Koller in Angst/Oberhammer, EO<sup>3</sup>, 2015, vor § 79 Rn 531 ff; Krämer, Möglichkeiten u Grenzen der Rechtswahl in Schiedsverf in Deutschland, 2022; Kreindler/Wolf/Rieder, Commercial Arbitration in Germany, 2016; Krimphove, Internat Schiedsgerichtsbarkeit – Perspektiven für die Wirtschaft, 2022; Kröll, Die Entwicklung des Schiedsrechts im Jahr 2023, NJW 2024, 3493; Kröll, Die Entwicklung des Schiedsrechts im Jahr 2024, NJW 2025, 797; Kronke/Nacimiento/Otto/Port, Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards: A Global Commentary on the New York Convention, 2010; Kuhn, Der Sportschiedsrichter zw bürgerl Recht u VerbandsR, 2001; Lachmann, Hdb für die Schiedsgerichtspraxis<sup>3</sup>, 2008; Lavranos/Lath/Varma, The Meltdown of the Energy Charter Treaty (ECT): How the ECT was ruined by the EU and its Member States, SchiedsVZ 2023, 38; Leininger, Vertraulichkeit

mittlung per De-Mail anhand der **Absenderbestätigung** nach § 5 V De-Mail-G, beim Versand aus dem beA (oder einer entspr Einrichtung nach IV Nrn 2 ff) durch den **Vertrauenswürdigen Herkunftsnnachweis** (VHN), eine mit dem Dokument verbundene elektronische Signatur, an der es zB mangelt, wenn das Dokument über das Postfach des verantwortenden RA nicht von diesem selbst, sondern von seinem Sekretariat versandt wird (zu den technischen Gegebenheiten ausführl **BAG NJW 2020, 2351** Tz 26 ff [H. Müller]). Fehlt ein solcher Eintrag, ohne dass dies allein auf einen technischen Fehler zurückgeführt werden kann, wird darauf geschlossen, dass das Dokument ohne persönl Anmeldung des Postfachinhabers oder durch eine andere Person versandt wurde. Die Absenderangabe und die mit versandte „Nutzer-ID“ können den VHN nicht ersetzen, denn sie identifizieren nur das beA, von dem aus das elektron Dokument versandt wurde, nicht aber die das Dokument versendende Person (**BGH ZInsO 2022, 2579**). Die ordnungsgem Übermittlung wird bei Gericht mit einem Prüfvermerk aktenkundig gemacht (s § 298 II). Er lautet in diesem Fall zB: „Sicherer Übermittlungsweg aus einem beA“, bei Nachrichten, die nicht vom Inhaber des beA selbst versandt worden sind: „Diese Nachricht wurde per EGVP versandt“ (**BGH MDR 2025, 745**; Bacher MDR 2022, 1440 Rn 29, 32).

Das nicht qualifiziert elektronisch signierte Dokument muss jedoch mit einer **einfachen Signatur** versehen sein, damit die Identität des Urhebers der Verfahrenshandlung sowie dessen unbedingter Wille, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen, festgestellt werden können (BGH MDR 2024, 1601). Hierfür lässt die Rspr die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes genügen; zB als eingescannte (leserliche) Unterschrift (dazu s **BGH 24.6.2025 – VI ZB** 91/23) oder in Maschinenschrift (BGH MDR 2024, 1601; BAGE 172, 186 = MDR 2020, 1393 [Schwenker MDR 2020, 1495]). Die Angabe des Vornamens wird auch dann nicht verlangt, wenn im Briefkopf RAe mit demselben Nachnamen angeführt sind, aber kein Zweifel über die Identität besteht (OVG Hamburg NJW 2021, 3207; zw). Die Angabe „Rechtsanwalt“ genügt nicht, selbst wenn der Briefkopf auf eine Person hindeutet, zB als Einzelanwalt, einzige Sozia (**BGH MDR 2022, 1362** Tz 12; **BGH MDR 2024, 1601**; OLG Karlsruhe **MDR 2022, 59**; aA **BAG NJW 2022, 3028**). Eine Unterschrift reicht nicht, wenn sie nicht entzifferbar u die Personenidentität ohne Sonderwissen nicht feststellbar ist (BSG NJW 2022, 1334 [Müller]). Dass der Wille des ProzBev, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen willentl in den Rechtsverkehr zu bringen, auf andere Weise sicher festgestellt werden kann (so beiläufig BAGE 172, 186 = MDR 2020, 1393 Tz 19; **BGH NJW-RR 2025, 83** Tz 18), ist zu bezweifeln.

Soll das Dokument durch einen **Vertreter** übersandt werden, bestehen folgende Möglichkeiten: Der Verfasser versieht das Dokument mit seiner qeS (womit er den Versand durch eine andere Person ermöglicht; s Rn 10), der Vertreter übernimmt durch seine einfache Signatur, evtl mit einem die Vertretung zum Ausdruck bringenden Zusatz (zB „i.V.“ oder „für den nach Diktat verreisten RA ...“), die Verantwortung für das Schreiben und übersendet es aus seinem beA (ohne qeS), oder er übersendet den vom Vertretenen einfach signierten Schriftsatz mit seiner qeS (mit oder ohne Vertretungszusatz) auf dem sicheren Übertragungsweg (**BGH MDR 2024, 590** [Schwenker MDR 2024, 695]; **BGH MDR 2024, 1129** [Beck MDR 2024, 1499]; **BAG MDR 2020, 240**; dazu s Rn 8 aE).

**aa) Absenderbestätigtes De-Mail-Konto** (§ 130a IV 1 Nr 1; kaum gebräuchl): Hier wird die qeS vom Anbieter des Konto-Dienstes, bei dem sich der Versender hat registrieren und identifizieren lassen, vorgenommen, wenn aufgrund zweier Sicherungsmittel (idR Besitz und Wissen, ähnl wie beim Online-Banking) feststeht, dass das Dokument von einem autorisierten Nutzer stammt (s § 4 I 2, § 5 V De-Mail-G v 28.4.2011, BGBl I 2011, 666; dazu Ulrich/Schmieder NJW 2019, 113, 114). Dies kann auch eine jur Person sein, die gewährleisten muss, dass die Möglichkeit einer sicheren Anmeldung nur für befugte Personen besteht (BTDrs 17/12634, 26). Erklärungen eines Unbefugten wären formgerecht u ggf analog zu den Grundsätzen der Rechtsscheinsvollmacht (Erman/Finkenauer § 167 BGB Rn 9 ff) zurechenbar (BTDrs 17/12634, 26). Unverzichtbar ist die Absenderbestätigung gem § 5 V De-Mail-G (BSG NJW 2020, 3055).

**bb) Besonderes elektronisches Anwaltspostfach** (beA; § 130a IV 1 Nr 2; § 31a BRAO), von dem aus Dokumente an die elektron Poststelle des Gerichts (vermittels des elektron Gerichts- und Verwaltungspostfachs, EGVP) übermittelt werden können. Die Authentizität des Absenders ist dadurch sichergestellt, dass die BRAK für jedes Kammermitglied nach Überprüfung der Zulassung ein elektron Postfach führt, zu dem das Mitglied nur mittels Chipkarte und PIN Zugang erhält (§ 31a III 1 BRAO, § 24 RAVPV). Bei Widerruf der Zulassung oder Tod des RA wird das Postfach deaktiviert (§ 31a IV BRAO). Die Einrichtung der Postfächer durch die BRAK ist in §§ 19 ff RAVPV, die Nutzung durch den Inhaber oder durch Zugangsberechtigte in §§ 22 ff RAVPV geregelt. Zu weiteren Einzelheiten und aktuellen Informationen s <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv>, zur Sicherheit dieses Übertragungswegs BGHZ 229, 172 = NJW 2021, 2206 (krit Degen/Emmert); Danz RDi 2021, 352.

**Personenidentität** zwischen Versender und demj, der durch seine einfache Signatur den Schriftsatz verantwortet (s Rn 12), ist unverzichtbar, da keine Authentifizierung durch eine qeS stattfindet (BAG NJW 2020, 2351 [H. Müller]; BGH MDR 2022, 784 [Dörr MDR 2022, 940]; BGH MDR 2025, 745 mwN). Die Karte darf daher keiner anderen Person überlassen, die PIN muss geheim gehalten werden (§ 26 I RAVPV). Soll ein elektron Dokument durch eine andere Person als den für ihren Inhalt Verantwortlichen versandt werden, muss dieser es mit seiner qeS versehen; es kann dann auch von einem Vertreter oder Mitarbeiter über eine Zugangsberechti-

des SV zur persönl Anhörung (OLG Dresden NJW 2022, 3017); Belehrung des Angehörigen über ZeugnisverweigerungsR (s § 383 Rn 21); Zustellung der Klageschrift (s § 253 Rn 27) bzw des klageerweiternden Schriftsatzes (§ 261 II; BGH VersR 67, 395; BGH NJW 60, 820); Mängel der Klageschrift (s § 253 Rn 22); Einlassungsfrist (s § 274 Rn 6); Verwertung unzulässiger Beweismittel (BGH NJW-RR 2007, 1624, 1627; BGH MDR 84, 824; einschr Baumgärtel/Laumen/Prütting Bd 1 Kap 6 Rn 43); Videooverh ohne Bildübertragung (OLG Saarbrücken RDi 2022, 185 [Windau]; zw); vorzeitiger Verhandlungsbeginn (BAG MDR 2023, 802).

- 4 **Bsp für unverzichtbare Normen:** vAw zu beachtende Prozessvoraussetzungen (s vor § 253 Rn 9 ff, § 282 Rn 5 ff) u Zulässigkeitsvoraussetzungen von Rechtsmitteln (StJ/Thole Rn 28; zur fehlenden Unterschrift s BAG NJW 2015, 3533; BAG NJW 2019, 698); Pflicht zur elektron Einreichung nach § 130d; ordentl Besetzung des Gerichts bei der Entscheidung (BGHZ WM 93, 1656, 1658; BAG MDR 2024, 251 mwN); fehlende Zuweisung an den streitentscheidenden, nicht nur vorbereitenden ER (BGHZ 86, 104, 113; BGH NJW 93, 600; BGH NJW 2001, 1357 = MDR 2001, 585); Hinweis- u Erörterungspflichten (§§ 139, 279 III); die ges Voraussetzungen einer Zurückweisung verspäteter Prozesshandlungen (§ 296; BGH NJW 90, 2389, 2390 = MDR 90, 1095, 1096); die Regeln der WE (RGZ 131, 262; RGZ 136, 281); die Regeln der Entscheidungsverkündung (s § 310 Rn 7); die Vereidigung des beigezogenen Dolmetschers (s § 189 GVG Rn 1); die ordnungsgem Protokollierung von SV- oder Zeugenaussagen gem § 160 III Nr 4, § 161 I (s § 161 Rn 9).
- 5 **Besonderheiten.** Auf einen Verstoß gegen die grds unverzichtbare Gewähr **rechtl Gehörs** (s Einl Rn 22) kann sich die Partei nicht mehr berufen, wenn sie nachträgl Gelegenheit zur Äußerung erhalten, diese aber nicht genutzt hat (BGH MDR 2010, 948; MK/Prütting Rn 31). Ebenso kann ein Verstoß gegen die **Öffentlichkeit** durch Wiederholung des betr Verfahrensteils geheilt werden (s § 169 GVG Rn 12). Dasselbe muss gelten, wenn die Parteien kein entspr Verlangen stellen, denn sie könnten auf eine mündl Verh nach § 128 II sogar ganz verzichten (BVerwG HFR 78, 147; BFHE 161, 427, 429; BSG SGb 2001, 81; MskV/Röß Rn 4; aA BAG MDR 2022, 648; OLG Köln NJW-RR 86, 560; StJ/Thole Rn 6; Lückemann, s § 169 GVG Rn 15). Modernem Prozessverständnis entspräche es, die Öffentlichkeit *de lege ferenda* ganz zur Disposition der Parteien zu stellen (Greger FS Prütting, 2018, S 305, 314 f). **Keine Heilung von Mängeln der Streitverkündungsschrift durch Nichtrügen des Empfängers (BGH 12.6.2025 – VII ZR 14/24).**
- 6 **III) Rügeverlust. 1) Voraussetzungen.** a) Partei muss auf Geltendmachung des Verfahrensfehlers ausdrückl oder konkludent **verzichten** (unwiderruf Prozesshandlung, StJ/Thole Rn 33) oder in Kenntnis des Mangels (s Rn 7) **weiterverhandeln**, ohne diesen zu rügen. Bloße Wiederholung der Sachanträge (s § 137 Rn 2) stellt kein rügeloses Verhandeln dar (BGHZ 177, 25 = ZIP 2008, 1526 Tz 20; aA wohl MskV/Röß Rn 6; PG/Deppenkemper Rn 10). Rüge geht aber verloren, wenn sie nicht bis zum Schluss der **nächsten mündl Verh** zur Hauptsache erhoben wird; dabei genügt Bezugnahme auf vorbereitenden Schriftsatz, die auch in Antragstellung liegen kann (s § 137 Rn 3; BGH NJW 2013, 386). Nach einer Beweisaufnahme ist Rüge in der sich anschließenden Verh nach § 370 zu erheben (BGH NJW 85, 1158; OLG Nürnberg MDR 2005, 473; StJ/Thole Rn 38; MskV/Röß Rn 6). Im **schriftl Verf** (§ 128 II, III, § 495a) muss der Fehler in dem nachfolgenden Schriftsatz gerügt werden (BAG NJW 2022, 2058; Bischof NJW 85, 1143). Reicht die Partei bis zum Ablauf der Schriftsatzfrist keine Erklärung mehr ein, geht Rügerecht mit Ablauf dieser Frist verloren (WSch/Assmann Rn 42; ThP/Seiler Rn 6; aA Bischof NJW 85, 1144), wenn für sie keine Schriftsatzfrist läuft, mit der nächsten gerichtl Entscheidung (BGH WM 2021, 894 Tz 25).
- 7 b) Rügeverlust tritt nur ein, wenn die Partei oder ihr ProzBev (§ 85 II) von dem Verfahrensfehler **Kenntnis** hatten oder bei Anwendung der iSv § 276 II BGB gebotenen Sorgfalt (BGHZ 25, 71 = NJW 57, 1517; MK/Prütting Rn 40) gehabt hätten. Wer nachträgl rügt, muss unverschuldete Unkenntnis dartun (BGH NJW-RR 99, 1251, 1252 m hohen Anforderungen). Kenntnis äußerl wahrnehmbarer Verfahrensvorgänge wird unterstellt, nicht jedoch die Kenntnis gerichtsinterner Vorgänge (BAG NJW 60, 1542); daher auch keine Heilung durch rügeloses Verhandeln, wenn erst anhand der Entscheidungsgründe beurteilt werden kann, ob Verfahrensfehler vorliegt (BGH NJW 99, 363, 364: fehlerhafte Partievernehmung). Eine Aufklärungspflicht des Gerichts nach § 139 über die Folgen der Nichtrüge besteht nur dann, wenn die rechtsunkundige Partei sonst unzumutbar überrascht würde (s § 139 Rn 19; BGH NJW 58, 104). In solchen Fällen wird es aber idR schon am Kennenmüssen fehlen. Zum Zuständigkeitsmangel beim AG s § 504.
- 8 2) **Wirkung.** Bei Verlust des Rügerechts wird Verletzung der Verfahrensvorschrift rückwirkend geheilt. Daran sind auch die höheren Instanzen gebunden (§§ 534, 556). Ist eine Klage nicht zugestellt worden, kann nur eine Heilung ex nunc eintreten, s § 253 Rn 26. Zum Zeitpunkt der Heilung beim Fehlen einer wirksamen Klage s § 253 Rn 22 sowie beim tatsächl Zugang nach fehlerhafter Zustellung s § 189 Rn 4 ff. Behebung unverzichtbarer Verfahrensmängel durch **Wiederholung oder Ergänzung** der betr Prozesshandlung wirkt nur ex nunc.

## § 296 Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) **Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, 5, § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276**

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne von Absatz 1 gehören auch Kosten, die die obsiegende Partei der unterlegenen Partei im Verlaufe des Rechtsstreits gezahlt hat.

(5) Wurde in einem Rechtsstreit über einen Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 entschieden, so ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt, bis die Entscheidung rechtskräftig geworden ist oder der Rechtsstreit auf andere Weise beendet wird.

<b>I) Kostenentscheidung</b>			
1) Von Amts wegen . . . . .	1	3) Parteien kraft Amtes . . . . .	8
2) Kostenpflicht . . . . .	2	<b>III) Kosten des „Rechtsstreits“</b>	
3) Kostengrundsatz . . . . .	3	1) Zugehörige Kosten . . . . .	9
4) Aufrechnung . . . . .	4	2) Nicht erfasste Kosten . . . . .	10
5) Rechtsmittel . . . . .	5	3) Einzelheiten zur Erstattung und Festsetzung . . . . .	11
<b>II) Anfallende Kosten</b>		<b>IV) Kostenfestsetzung</b> . . . . .	12
1) Prozessbezogene Kosten . . . . .	6	<b>V) Verjährungshemmung</b> . . . . .	12a
2) Prozessfremde Kosten . . . . .	7	<b>VI) Einzelfälle (alphabetisch)</b> . . . . .	13

Abmahnung . . . . .	13.1	Hebegebühr s Geld	
Abschlussbeschreiben . . . . .	13.2	Hinterlegungskosten . . . . .	13.43
Abtretung s Forderungsabtretung		Hochschullehrer als Prozess-	
Abwehrschreiben s Abmahnung		bevollmächtigter . . . . .	13.44
Aktenauszug . . . . .	13.3	Honorarvereinbarung . . . . .	13.45
Allgemeine Geschäftskosten . .	13.4	Inkassokosten . . . . .	13.46
Allgemeiner Prozessaufwand .	13.5	Insolvenzverfahren . . . . .	13.46a
Angestellte . . . . .	13.6	Juristische Person . . . . .	13.47
Anwaltswechsel . . . . .	13.7	Kennzeichenstreitsachen . . .	13.48
Arbeitsgerichtsverfahren . . .	13.8	Klageabweisungsantrag . . . .	13.49
Aufenthaltsermittlung . . . .	13.9	Klageänderung . . . . .	13.50
Ausfertigungen, Kopien,		Klageerweiterung . . . . .	13.51
Ausdrucke . . . . .	13.10	Klagerücknahme . . . . .	13.52
Auskunft . . . . .	13.11	Klagezustellung . . . . .	13.53
Ausländische Partei . . . . .	13.12	Kostenantrag . . . . .	13.54
Ausländischer Anwalt . . . .	13.13	Kostenwiderruf . . . . .	13.55
Auslobungskosten . . . . .	13.14	Kreditkosten . . . . .	13.56
Ausscheiden . . . . .	13.15	Lichtbilder . . . . .	13.57
Aussetzung . . . . .	13.16	Mahnbeschreiben . . . . .	13.58
Auswärtiger Anwalt . . . .	13.17	Mahnverfahren . . . . .	13.59
Beamte s Behörde		Mahnverfahrenskosten . . . .	13.60
Bearbeitung . . . . .	13.18	Markensachen . . . . .	13.61
Befragung s Ratsgebühr		Mehrheit von Prozessen . .	13.62
Behörde . . . . .	13.19	Mehrkosten . . . . .	13.63
Berichtigung . . . . .	13.20	Mehrwertsteuer . . . . .	13.64
Berufung . . . . .	13.21	Meinungsumfrage . . . . .	13.65
Besprechung . . . . .	13.22	Mieterhöhungsverlangen . .	13.66
Bestimmung des zuständigen		Notanwalt . . . . .	13.67
Gerichts . . . . .	13.23	Ordnungsgeld . . . . .	13.68
Beweistermin . . . . .	13.24	Parteiwechsel . . . . .	13.69
BGB-Gesellschaft s Gesellschaft		Patentanwaltkosten . . . . .	13.70
bürgerlichen Rechts		Post- und Telekommunikati-	
Bruchteilsgemeinschaft . . .	13.25	onsdienstleistungen . . . . .	13.71
Datenbankkosten . . . . .	13.26	Postulationsfähigkeit . . . .	13.72
Deckungszusage . . . . .	13.27	Privatgutachten . . . . .	13.73
Detektivkosten . . . . .	13.28	Prozessstandschaft . . . . .	13.74
Dokumentenpauschale . . . .	13.29	Ratsgebühr . . . . .	13.75
Dolmetscher . . . . .	13.30	Rechtsanwalt . . . . .	13.76
Drittschuldnererklärung . .	13.31	Rechtsgutachten s Privatgut-	
Eidesstattliche Versicherung .	13.32	achten	
Einstweilige Verfügung . . .	13.33	Rechtsnachfolge . . . . .	13.77
Erben . . . . .	13.34	Rechtswegverweisung . . . .	13.78
Erbschein . . . . .	13.35	Referendar s Angestellte	
Erfolgshonorar . . . . .	13.36	Reisekosten der Partei,	
Europäisches Verfahren für		des Anwalts . . . . .	13.79
geringfügige Forderungen	13.37	Revisionsverfahren . . . . .	13.80
Forderungsabtretung . . . .	13.38	Richterablehnung . . . . .	13.81
Fotografien s Lichtbilder		Rückfestsetzung s Rn 9	
Geld . . . . .	13.39	Sachverständigenablehnung .	13.82
Geschäftsunfähigkeit . . . .	13.40	Sachverständigengebühren .	13.83
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	13.41	Schäden . . . . .	13.84
Grundbuchauszug . . . . .	13.42	Schiedsgutachten . . . . .	13.85
Gutachten s Privatgutachten,		Schutzschrift . . . . .	13.86
Vorbereitungskosten		Selbständiges Beweisverfahren	13.87

Und  
immer  
wieder  
werden  
umfang-  
reiche  
ABCs  
einge-  
streut.

schluss des Hauptsacheverfahrens und nur deshalb betreiben müssen, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. – V nimmt dabei nur Bezug auf I 1, gilt aber seinem Sinn nach für alle Fälle, in denen einer Partei aus einer gerichtl Entscheidung ein prozessualer KE erwächst (zB auch § 92 I 1 Alt 2, § 96).

13 **VI) Einzelfälle (alphabetisch).** Sa den Schlüssel zu § 104 Rn 21 ff.

- 13.1 • **Abmahnung.** Im WettbewerbsR werden anwaltl Kosten für die Abmahnung (§ 13 I UWG) außerhalb des Rechtsstreits nach materiellem Recht erstattet (§ 13 III, IV UWG); jedoch nicht bei einem Selbstauftrag, wenn der Verstoß unschwer zu erkennen war (BGH NJW 2004, 2448 Tz 12). Diese Rspr hat der BGH ausgedehnt auf Fälle außerhalb des UWG (§§ 823, 249 BGB; zB BGH MDR 2007, 587: unerbetene Telefonwerbung). – Festgesetzt werden sie nicht; sie sind nicht Kosten des Rechtsstreits (BGH JurBüro 2006, 140). Das gilt ebenso für die **Abwehrschreiben**, mit denen der Abmahnung entgegengetreten wird (§ 13 V UWG). – In einem Durchschnittsfall beträgt die Regelgeb 1,3 nach 2300 RVG-VV (BGH AnwBl 2010, 879). – Anrechnung nach § 15a I, II RVG (OLG Karlsruhe RVGreport 2010, 457). – Besteht von vornherein Klage-/Verfahrensauftrag, entsteht für die Abmahnung keine Geschäftsgeb (§ 19 I 2 Nr 1 RVG). – Abmahnung u **Abschlusssschreiben** sind gebührenrechtl idR zwei Angelegenheiten (BGH NJW 2009, 2068). Zur gebührenrechtl Anrechnung N. Schneider NJW 2009, 2017. – Abmahnung im Urheberrecht: § 97a UrhG = vergleichbar § 13 UWG, aber Gegenstandswertobergrenze in § 97a III 2 UrhG.
- 13.2 • **Abschlusssschreiben.** Sein Zweck ist es, einen Streit dadurch außergerichtl zu beenden, dass der Gegner zu einer Verzichtserklärung aufgefordert wird und ihm bei erfolglosem Anschreiben das Kostenrisiko der Hauptsacheklage nach § 93 zugeschoben wird. Vor dem Anschreiben ist eine Wartefrist einzuhalten (idR 2 Wochen; BGH NJW-RR 2023, 1214) und es ist vor Fristablauf überflüssig, wenn der Sch bereits seine Stellungnahme angekündigt hat (OLG München WRP 2020, 1632 [zust Stoll GRUR-Prax 2020, 599]). – Das Schreiben gehört nicht mehr zum Verf der einstw Verfügung, sondern zur Hauptsacheklage (BGH NJW 2011, 2509 Tz 20). Kommt es dazu nicht, kommt ein einzuklagender mat-rechtl KE in Frage, und zwar sowohl bei dem berechtigten Abschlusssschreiben (OLG Stuttgart WRP 2007, 688, auch zu Ausnahmen) als auch bei einem objektiv nicht mehr erforderl (BGH NJW-RR 2023, 1214). – IdR entsteht eine Geb nach 2300 RVG-VV iHv 1,3 (Conrad MDR 2017, 68), in einfachen Fällen kann auch 2302 RVG-VV einschlägig sein (OLG Frankfurt 8.5.2018 – 6 U 147/17). Zur gebührenrechtl Anrechnung N. Schneider NJW 2009, 2017.
- 13.3 • **Aktenauszug.** Erstattungsfähig, wenn er notwendig zur gerichtl Abwehr eines Anspruchs gefertigt wurde (OLG Naumburg Rpfleger 2011, 119).
- 13.4 • **Allgemeine Geschäftskosten.** Aus dem Gebot kostensparender Prozessführung folgt, dass Erstattungsfähigkeit nicht begründet werden kann, indem die Rechtsabteilung juristisch verselbständigt oder ein Mitglied der Abteilung als angestellter RA zugezogen wird. Auch keine anteilige Umlegung allg Geschäftskosten, etwa in der Höhe, die bei anwaltl Vertretung entstanden wäre.
- 13.5 • **Allgemeiner Prozessaufwand.** Er ist für RA mit den ges Geb abgegolten (Vorbem 7 I vor 7000 RVG-VV). – Eine Partei, die nicht RA ist, kann nicht auf der Grundlage des RVG abrechnen (BVerfG Rpfleger 2005, 164). Kasuistik: keine Erstattung an Einkommenseinbuße durch Ausfall einer Maschinenanlage wegen Beweisaufnahme (OLG Stuttgart Justiz 81, 204), der Verwahrungskosten für ein Zug um Zug zurückzugebendes Kfz (s Rn 13.84), Durcharbeitung eines Gutachtens (OLG Koblenz Rpfleger 2003, 384), Zeitaufwand des Verwalters einer WEG zur Verteidigung gegen eine Beschlussanfechtungsklage (§ 44 WEG nF; BGH MDR 2014, 888), Unterrichtung des Haftpflichtversicherers (OLG Stuttgart Rpfleger 82, 233). – Dagegen Erstattung für Abschleppkosten anlässl der Begutachtung eines PKW (OLG Frankfurt JurBüro 83, 274), Zeitungsanzeige zum Auffinden von Zeugen (LG Mönchengladbach MDR 2004, 298), Kauf von erforderl Beweismitteln (OLG Düsseldorf GRUR-RR 2020, 603 Tz 3, auch zur Erstattungsfähigkeit nur Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Übereignung der Kaufsache). – Verdienstausfall der Partei durch Terminswahrnehmung (Rn 13.116) grds erstattungsfähig, nicht aber Prozessvorberarbeitung wie Durcharbeiten des Prozessstoffs oder Anfertigung von Schriftsätze (zB OLG Naumburg NJW-RR 2012, 430; OLG Hamm 5.1.2021 – 25 W 282/20 Tz 3), grds auch nicht bei entgeltl Beauftragung Dritter (BGH MDR 2015, 184), etwa mit der Sammlung und Sichtung von Tatsachen- und Beweismaterial (OLG München BauR 2019, 863 Tz 16) oder Teilnahme an einem Ortstermin (OLG Bamberg JurBüro 91, 1659), es sei denn, dass die Eigenleistung der Partei nicht zumutbar ist (bezahlte Schreibkraft für ungewöhnl umfangreichen Schriftsatz: OVG Hamburg Rpfleger 84, 329) oder der Partei die erforderl bes Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen (KG MDR 85, 414; abgelehnt bei Fachbetreuung durch ein Ingenieurbüro: OLG Hamburg MDR 2001, 1439). Aber kein Anspruch, wenn die Tätigkeit des Dritten gegen das RDG verstößt (OLG Hamburg JurBüro 93, 157; ausf Vogl Rpfleger 98, 144 X). Vorbereitende Hilfsarbeiten einer Partei für den gerichtl SV, etwa Grabungsarbeiten (OLG Koblenz MDR 2004, 1025), sind zu erstatten, wenn sie der Berufstätigkeit der Partei zuzuordnen sind, den übl Prozessaufwand übersteigen (KG JurBüro 81, 1388; OLG Schleswig JurBüro 84, 1403) oder der SV dadurch den Einsatz von Hilfskräften erspart (OLG Koblenz FamRZ 2006, 51). Da es sich dabei aber nicht um Gerichtskosten, sondern um Parteikosten handelt, hat es zur Folge, dass sie bei Kostenaufhebung (im Vergleich oder nach § 92 I 1 Alt 1) bei der Partei verbleiben, der die Kosten entstanden sind (BGH MDR 2021, 1031 zu Kosten durch Vor- und Nacharbeiten für den Ortstermin eines SV; OLG Bremen NJW-RR 2024, 934).

rung, § 212 BGB) oder dessen **unbefristeten Verzicht** auf die Verjährungseinrede (zur Wirkung s BGH MDR 2008, 94) ausreichend geschützt ist. Feststellungsklage kann aber nicht deswegen als unzulässig abgewiesen werden, weil der Geschädigte noch nicht versucht habe, ein solches Anerkenntnis zu erlangen (aA OLG Celle NZV 88, 183). Auch befristeter Verzicht auf die Verjährungseinrede beseitigt das Feststellungsinteresse nicht (OLG Celle NZV 88, 183; OLG Hamm NJW-RR 98, 751). Zur Verjährung sa Rn 31, 33. Verhältnis zu Grundurteil: s § 304 Rn 3.

- 21 g) Bei der **negativen Feststellungsklage** folgt das Feststellungsinteresse daraus, dass der Bekl sich des betr Anspruchs berühmt. Dies muss nicht ausdrückl geschehen; Schweigen oder rein passives Verhalten reicht aus, wenn Kl auf Grund vorangegangenen Verhaltens des Bekl nach Treu u Glauben eine ihn endgültig sicherstellende Erklärung erwarten kann (BGH NJW 2010, 1877; BGH NJW 95, 2032, 2033). Nicht erforderl ist, dass die begehrte Entscheidung den zwischen den Parteien bestehenden Streit insgesamt beendet (BGH MDR 2021, 1410 [Alpes MDR 2021, 1516]: daher kann Feststellung, nicht zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet zu sein, auch beantragt werden, wenn Bestand der Hauptforderung ungeklärt bleibt).
- 22 **Berühmen** liegt schon vor, wenn der Gegner geltend macht, aus einem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen, deren Eintritt noch ungewiss ist, ein Ersatzanspruch ergeben (BGH NJW 2017, 2340 Tz 15); dagegen reicht nicht die Ankündigung, unter bestimmten Voraussetzungen in eine Prüfung einzutreten, ob ein Anspruch gegen den Betroffenen besteht (BGH NJW 92, 436 = MDR 92, 297). Wird eine abgetretene Forderung eingeklagt, besteht ein Feststellungsinteresse für eine Drittwiderrklage gegen den Zedenten, weil bereits in der Abtretung ein Berühmen liegt und die Möglichkeit besteht, dass sich der Zedent auf die Unwirksamkeit der Abtretung beruft (BGH NJW 2008, 2852, 2855; BGH NJW 2019, 1610 Tz 22; AG/Anders Rn 40; Skusa NJW 2011, 2697; aA Foerste MDR 2016, 1123 ff). Leugnet der Bekl die Wirksamkeit eines Darlehenswiderrufs, besteht ein Feststellungsinteresse nicht in Bezug auf fehlende Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis, sondern bzgl nicht mehr bestehender Erfüllungsansprüche (BGH NJW 2017, 2340; eingeh zur Behandlung dieser Fälle Stark NJW 2017, 2315). Bei Verweigerung der Entlastung eines Vereinsvorstandes kann dieser auch dann Interesse an negativer Feststellungsklage haben, wenn sich der Verein keiner konkreten Schadensersatzansprüche ihm ggü berühmt (OLG Köln NJW-RR 97, 483).
- 23 In **Erhebung einer Leistungsklage** liegt zwar Berühmung, leugnende Feststellungsklage scheitert aber an § 261 III Nr 1 (s Rn 30). Bei **Teilklage** kann aber wegen des vorbehaltenen Teils negative Feststellungswiderrklage erhoben werden (**Formulierungsvorschlag**: Vorwerk, PFB, M 15.49). Dabei handelt es sich, wenn auch das zugrunde liegende Rechtsverhältnis streitig ist, um eine Zwischenfeststellungsklage nach II (BGHZ 69, 37, 41; dazu s Rn 35 ff). Das Rechtsschutzbedürfnis hierfür entfällt nicht durch die einseitige Erklärung des Kl, er werde bei rechtskräftiger Abweisung der Teilklage keine weiteren Ansprüche geltend machen (BGH NJW 93, 2609 = MDR 93, 1118), bei einer wiederholten Teilklage auch nicht durch eine mat-rechtl bindende Verzichts- oder Beschränkungserklärung des Kl hinsichtl seines weiter gehenden Anspruchs (BGH NJW 2006, 2780).
- 24 **Abmahnung** sowie **Antrag auf einstw Verfügung** wegen eines Unterlassungsbegehrens können ein Rechtschutzinteresse für negative Feststellungsklage begründen (BGH NJW 86, 1815; BGH NJW 99, 2516, 2517), sofern nicht nur Begehungsgefahr gelegnet wird (Ulrici ZZP 129 [2016], 224 ff); zum Wegfall bei Erhebung der Unterlassungsklage s Rn 17. Berühmt sich der Ag einer einstw Verfügung eines Schadensersatzanspruchs nach § 945, so besteht für Klage auf positive Feststellung des Verfügungsanspruchs kein Feststellungsinteresse; hier kommt nur negative Feststellungsklage in Betracht (BGH NJW 94, 2765, 2766 = LM § 256 ZPO Nr 183 [Grunsky]). – **Bloße Einleitung eines sBV** begründet kein Berühmen (BGH NJW 2019, 520), desgl **Streitverkündung** wegen ihrer rein prozessrechtl Wirkung (RGZ 82, 170).

25 **4) Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Feststellungsklage.** Für einzelne Rechtsgebiete und Anspruchsorten hat sich eine reichhaltige Kasuistik herausgebildet. Nachstehend eine alphabetisch geordnete Übersicht.

- 25.1 • **Anfechtungsgesetz.** Gegenüber der Ankündigung einer Gläubigeranfechtung ist eine negative Feststellungsklage grds mögl, nicht nur bei förm Ankündigung nach § 4 AnfG, sondern bereits, wenn sich der Gläubiger einer Berechtigung zur Gläubigeranfechtung berühmt (BGH NJW 91, 1061, 1062).
- 25.2 • **Arbeitsverhältnis.** Bei Streit über den **(Fort-)Bestand** eines Arbeitsverhältnisses ist Feststellungsinteresse grds gegeben. Dies gilt auch für Arbeitgeber ggü einer Kündigung des Arbeitnehmers (BAG NZA 97, 597), nicht aber, wenn nach dessen außerordentl Eigenkündigung der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zur ordentl Beendigung festgestellt werden soll (BAG NJW 2020, 3675). Wegen des Verhältnisses der allg Feststellungsklage zur **Befristungskontrollklage** nach § 17 S 1 TzBfG s BAG NJW 2017, 2573.

Da sich die **Kündigungsschutzklage** nach §§ 4, 7 KSchG nur auf Unwirksamkeit der konkret angegriffenen Kündigung bezieht, kann sie mit allg Feststellungsklage bzgl des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses (bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unbefristet, dh bis zur letzten mündl Verh) verbunden werden (BAG NJW 88, 2691; BAG NJW 2003, 1412; BAG NJW 2006, 395; zur Antragstellung in diesen Fällen s Rn 28, zur Hinweispflicht des Gerichts s § 139 Rn 15). Ein Feststellungsinteresse besteht hierfür jedoch nur dann, wenn sich der Arbeitgeber weiterer Beendigungsgründe berühmt; eine „vorsorgl Feststellungsklage“ ist unzulässig (BAG NJW

- 8 Durch das Übereinkommen v 19.2.2013 (EPGÜ, ABl EU 2013 C 175/1) haben 25 EU-Staaten das **Einheitliche Patentgericht** (EPG) als ein gemeinsames Gericht der Vertragsstaaten vereinbart. Das EPG hat am 1.6.2023 seine Arbeit aufgenommen (dt ZustimmungsG: BGBl II 2021, 850). Ihm obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten über europ Patente sowie europ Patente mit einheitlicher Wirkung (einführend etwa Blanke-Roeser JZ 2023, 219). Spruchkörper des EPG sind das Gericht erster Instanz (bestehend aus einer Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern, Art 7 EPGÜ) sowie das Berufungsgericht (Art 9 EPGÜ).
- 9 **2) Europarat (EMRK).** Einfluss auf die dt Zivilgerichtsbarkeit haben auch Entscheidungen des Straßburger **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR; Homepage: [www.coe.int/en/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte](http://www.coe.int/en/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte)), der über die Einhaltung der EMRK vom 4.11.1950 wacht. Von besonderer Bedeutung sind im Zivilprozess die in Art 6 EMRK normierten Justizgrundrechte, namentlich der Anspruch auf Entscheidung in angemessener Frist und auf Gewährung rechtl Gehörs (Würdinger ZZP 132 [2019], 49), zudem das Prinzip der Waffengleichheit (Schack ZZP 129 [2016], 393) als Ausprägung des Gebots der Verfahrensfairness. Das 11. Protokoll zur EMRK eröffnet die Möglichkeit, nach Erschöpfung des innerstaatl Instanzenzugs eine **Individualbeschwerde zum EGMR** zu erheben (dazu Windel JR 2014, 365, 368 ff). Gem § 580 Nr 8 ist Restitutionsklage eröffnet, wenn der EGMR eine Verletzung der EMRK festgestellt hat und eine dt Entscheidung auf dieser Verletzung beruht. Allgemeiner zur Pflicht dt Gerichte, die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen: Haug NJW 2018, 2674. Das 16. Protokoll vom 2.10.2013 zur EMRK, das ein Vorlageverfahren vorsieht, in dem nationale Höchstgerichte den EGMR um Vorabentscheidung zur EMRK ersuchen können, ist am 1.8.2018 in Kraft getreten, allerdings noch nicht für Deutschland.
- 10 **III) Rechtsquellen des IZPR.** **1) Überblick.** Zivilsachen iSv § 13 GVG sind seit Langem Gegenstand von Rechtsakten der EU, zudem von völkerrechtl Konventionen, also (multilateralen) Übereinkommen und (bilateralen) Abkommen. Wenngleich in der ZPO eine § 97 FamFG entsprechende Klarstellung zur **Normenhierarchie** fehlt, gilt auch hier der Vorrang zunächst des EU-Rechts (näher zum sog Anwendungsvorrang etwa von Papp NJW 2025, 1231) und sodann des Konventionsrechts, jeweils samt der diesbezügl dt Ausführungsbestimmungen (Bspe: AVAG, IntErbRVG; s Rn 24), vor dem übrigen dt Recht.
- 11 **2) EU-Recht.** **a) Grundlagen.** Die weitreichende **Rechtssetzungskompetenz** der EU im Bereich des IZPR (genauer: für „Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug“) ergibt sich heute aus Art 67, 81 AEUV (näher Wagner JuS 2025, 496, dort auch zur sog Außenkompetenz). Bedeutsam sind neben den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und Richtlinien (dazu sogleich) auch **primärrechtl Vorgaben** des EUV und des AEUV (hierzu etwa Linke/Hau Rn 1.10 ff). Mitgliedstaatl Verfahrensordnungen wie die ZPO müssen den Justizgrundrechten der EuGRC Rechnung tragen (vgl etwa EuGH ZIP 2024, 1864, dort zu Vorgaben von Art 47 EuGRC bei der Zustellung von Ladungen an konzernangehörige Gesellschaften), zudem dem Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz (Rn 5) und gerade in internat Sachverhalten auch dem allg Diskriminierungsverbot (Art 18 AEUV) sowie den Grundfreiheiten (Art 26 II AEUV).
- 12 **b) Verordnungen.** Seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags (ABl EU 1997 C 340/173) hat sich die Verordnung zum wichtigsten Rechtssetzungsinstrument im IZPR auf EU-Ebene entwickelt (vgl im Einzelnen etwa Linke/Hau Rn 1.16 ff). Verordnungen haben gem Art 288 II AEUV allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen **Mitgliedstaaten**. Besonderheiten gelten allerdings für Dänemark und Irland (jeweils klargestellt in den Erwägungsgründen der einzelnen Verordnungen) bzw galten für das Vereinigte Königreich bis zu dessen Austritt aus der EU (**Brexit**: Austrittsabkommen v 24.1.2020, ABl EU 2020 L 29/7; vgl dort Art 66-69, 126 f zur Fortgeltung einzelner IZPR-relevanter Rechtsakte im Übergangszeitraum bis 31.12.2020; hierzu etwa Hau MDR 2021, 521; Kosmehl FS Rauscher, 2025, S 327; Steinbrück/Lieberknecht EuZW 2021, 517; Ungerer NJW 2021, 1270; Wagner EuZW 2022, 550). Keine Rolle spielt bislang in den Verordnungen zu allgemeinen Zivilsachen – anders als im internat Familienrecht – die Möglichkeit einer **Verstärkten Zusammenarbeit** einzelner Mitgliedstaaten (Art 20 EUV, Art 326 ff AEUV).
- 13 In der nachfolgenden **Übersicht** werden die wichtigsten Verordnungen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug (Art 81 I AEUV) zusammengestellt, soweit sie für die von der ZPO erfassten Zivilsachen bedeutsam sind (ausführl Übersicht zu den hier ausgeklammerten Verordnungen im Bereich des internat Familienrecht etwa bei PH/Hau § 97 FamFG Rn 17 ff).

Kurztitel	Titel	Fundstelle im ABl EU	Vorgängerrechtsakt	Deutsches Durchführungsrecht
<b>Brüssel Ia-VO (bzw EuGVVO 2012)</b>	VO 1215/2012 v 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	2012 L 351/1	EuGVÜ (bzw Brüsseler Übereinkommen) v 27.9.1968 (ABl EU 1972 L 299/32, 1998 C 27/1)  Brüssel I-VO (bzw EuGVVO 2001) 44/2001 v 22.12.2000 (ABl EU 2001 L 12/1)	§§ 1110-1117

I) Allgemeines . . . . .	1	3) Gruppenklage/Forderung eines kollektiven Gesamtbetrags . . . . .	5
II) Mögliche Leistungsinhalte . . . . .	2	IV) Klageantrag und Begründung . . . . .	6
III) Varianten der Abhilfeklage		V) Verjährungshemmung . . . . .	7
1) Überblick . . . . .	3	VI) Klageverbindung . . . . .	8
2) Individualisierte Sammel- bzw Inkasso-Abhilfeklage . . . . .	4	VII) Gebühren . . . . .	9

**Lit:** Althammer, Die Verbandsabhilfeklage (§ 14 VDuG) als neue Rechtsschutzform, FS Orfanidis (im Erscheinen), S 21; Röß, Die Abhilfeklage zugunsten namentlich benannter Verbraucher, NJW 2024, 1302.

- 1 **I) Allgemeines.** Die Vorschrift führt als zentrale prozessuale Neuerung des VDuG in Umsetzung von Art 9 I RL (EU) 2020/1828 eine verbandsgeführte **Abhilfeklage** ein (§ 1 I Nr 1 VDuG). Diese ist unmittelbar auf Verurteilung zur Leistung gerichtet, womit sich der bish zweistufige Weg der Rechtsdurchsetzung der Musterfeststellungsklage (sa Art 9 VI RL (EU) 2020/1828) erübrigst: Die einzelnen Verbraucher sind nicht mehr gezwungen, nach Vorliegen des Musterfeststellungsurteils im Individualprozess Leistungsklage zu erheben (Bayat NZA 2023, 1165). **Partei** der Abhilfeklage ist dabei nur der Verband (klageberechtigte Einrichtung), nicht die ange meldeten Verbraucher, welche lediglich repräsentiert werden (G. Vollkommer § 1 VDUg Rn 2, 3). Als Ersatz für die fehlenden Partierechte ist mit Rücksicht auf Art 103 I GG ein Austritt bis zum Zeitpunkt von § 46 I, IV VDUg (drei Wochen nach Schluss der mündl Verh) möglich. Problematisch mit Blick auf die Nutzung der Ab hilfeklage dürfte sich das Konkurrenzverhältnis zur **Musterfeststellungsklage** und der Umstand, dass diese als gleichwertige Option erhalten bleibt (§ 1 I Nr 2, § 41 VDUg; Schneider/Conrady/Kapoor BB 2023, 2182: „Wahlrecht“; Waßmuth/Rummel ZIP 2023, 1524), erweisen. Durch ihre fehlende Subsidiarität gegenüber der rechtschutztensiveren Abhilfeklage (§ 41 II VDUg) könnte auch die richtlinienkonforme Umsetzung in Frage gestellt werden (sa Stadler ZZP 136 [2023], 135). § 1 III 2 KapMuG nF u § 1 III nF VDUg stellen klar, das Ab hilfeklage u **KapMuG-Verfahren** nebeneinander bestehen können (s näher Röthemeyer BKR 2024, 977, 979).
- 2 **II) Mögliche Leistungsinhalte.** Inhaltlich kann die Abhilfeklage insb auf **Geldleistung** (etwa Zahlung von Schadensersatz bzw Minderung), jedoch auch auf **andere Leistung** (Naturalabhilfe) wie Reparatur, Ersatzleistung, Preisminde rung, Vertragsauflösung oder Kaufpreiserstattung ausgerichtet sein (s BTDRs 20/6520, 77 unter Hinweis auf Art 9 I RL (EU) 2020/1828; Janal GRUR 2023, 991; Stadler ZZP 136 [2023], 129, 138 f). Zu den Aufgaben des Sachwalters im Umsetzungsverfahren s insoweit § 27 Nr 10 VDUg. Das Leistungsverlangen ist für den Streitwert maßgeblich, dessen Obergrenze für Abhilfeklagen sowie Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags 300.000 Euro beträgt, was zur Begrenzung des Kostenrisikos der Verbände führen soll (§ 48 I 3 GKG nF; s BTDRs 20/7631, 113 f; zu den mit der Streitwertdeckelung verbundenen Nachteilen aus Kläger- und Beklagtensicht s jedoch Schneider/Conrady/Kapoor BB 2023, 2187). Die Grenze gilt nicht im Um setzungsverfahren nach §§ 22 ff VDUg (s § 59a GKG).
- 3 **III) Varianten der Abhilfeklage.**
  - 1) **Überblick.** Kennzeichen der Abhilfeklage ist, dass **klageberechtigte Stellen** (§ 2 VDUg) die den im Verbandsklageregister angemeldeten Verbrauchern (§ 46 I VDUg) gegen Unternehmer zustehenden Leistungsansprüche geltend machen (BTDRs 20/6520, 77). Rechtslogisch kann die Anmeldung erst nach der Bekanntgabe der Verbandsklage im Verbandsklageregister (§ 43 II, § 44 VDUg) erfolgen (s zu den 41 bisher bekannt gemachten Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/VerbandsklageregisterMusterfeststellungsklagenregister/Verbandsklagenregister/Verbandsklagen/Verbandsklagen\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/VerbandsklageregisterMusterfeststellungsklagenregister/Verbandsklagenregister/Verbandsklagen/Verbandsklagen_node.html); s zur Entwicklung auch Röthemeyer BKR 2024, 977, 979). Der Gesetzgeber unterscheidet im Kern **zwei Varianten** der Abhilfeklage danach, ob die Anspruchsinhaber bereits namentlich individualisiert sind oder nicht (§ 14 S 1, 2 VDUg). Abhängig davon, ob die Verurteilung zu einer Geldleistung oder einer anderen Leistung (s Rn 2) begehrt wird, existieren zwei weitere Varianten der Abhilfeklage (s etwa Bruns ZZPInt 27 [2022], 313: vier Typen der Abhilfeklage).
  - 2) **Individualisierte Sammel- bzw Inkasso-Abhilfeklage.** Zum einen ist denkbar, dass die klageberechtigte Stelle in Form **bestimmter Klagebeträge** eine Leistung an **namentlich benannte** Verbraucher verlangt (§ 14 S 1, § 16 I 2 VDUg: Entscheidung durch Urteil). Die Abhilfeklage übernimmt hier die bekannte Funktion einer **Sammel- bzw Inkassoklage** (s G. Vollkommer § 1 VDUg Rn 15: „Abhilfe-Sammelklage“; § 1 VDUg Rn 15; G. Vollkommer MDR 2023, 1353; Alamdari NJOZ 2023, 1472, 1474; Ring NJ 2024, 255, 257; Röß NJW 2024, 1302, 1304; gegen diese Unterscheidung Skauradszun/Wais Rn 10, 12), bei der (individualisierte) fremde Ansprüche eingefordert werden. Der Verband ist insoweit als **gewillkürter Prozessstandschafter** für die ermächtigenden Verbraucher tätig, wofür § 14 VDUg die gesetzl Grundlage bietet („**Hybridkonstruktion**“ bzw gesetzl standardisierte Form der gewillkürten Prozessstandschaft; ähnlich für die MFK Althammer vor § 50 ZPO Rn 55: gesetzl Prozessstandschaft im „Kollektivinteresse“, bei er es jedoch zu keiner Anspruchs durchsetzung kommt; Hk-VDUg/Röthemeyer Rn 3 spricht von einer „Quasi-Prozessstandschaft mit einer Mischung aus gesetzlichen und gewillkürten Zügen“; abw Skauradszun/Wais Rn 13: vertypete gesetzliche Prozessstandschaft; Gsell GRUR 2024, 979, 985). In dogmatischer Hinsicht macht der Verband somit keinen eigenen Anspruch klageweise geltend, sondern wird als bloßer Repräsentant (Prozessstandschafter) tätig (Stadler ZZP 136 [2023],

schieden wurde (OLG Nürnberg FamRZ 2003, 1020; OLG Brandenburg FamRZ 2008, 288; OLG Düsseldorf FamRZ 2012, 1891). Für diese erweiternde Auslegung des § 567 I besteht aber seit Schaffung des § 198 GVG kein Anlass mehr (s vor § 567 Rn 7). Die Partei muss nun zunächst **Verzögerungsrüge** (§ 198 III GVG) erheben.

**2) Greifbare Gesetzeswidrigkeit.** Die Regelungen in § 127 II, III, § 567 I sind abschließend. Auch bei „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“ einer Entscheidung des im Berufungsrechtszug entscheidenden PKH-Gerichts ist **keine außerordentl Beschwerde** statthaft, ebenso gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts keine außerordentl Rechtsbeschwerde (s vor § 567 Rn 6). Auch die Staatskasse hat deshalb kein Rechtsmittel gegen offensichtl fehlerhafte Zahlungsbestimmungen (OLG Frankfurt 28.10.2013 – 10 W 56/13; MskV/Fischer Rn 11). Möglich ist allerdings eine Gegenvorstellung (s Rn 69).

**X) Konkurrierende Rechtsbehelfe.** **1) Beschwerden.** PKH-Entscheidungen können grds nur mit der sof Beschwerde nach § 127 II, III (sa Rn 66), nicht jedoch mit Beschwerden nach anderen Gesetzen angegriffen werden. Ausnahmen gelten für den beigeordneten RA, dessen Beschwerderecht nicht in § 127 geregelt ist (s Rn 58 ff). Gegen PKH-Beschlüsse im InsVerf steht keine insolvenzrechtl sof Beschwerde (§ 6 InsO) zur Verfügung (BGH MDR 2000, 779 = NJW 2000, 1869). Eine Verweisung auf einen anderen Rechtsweg durch PKH-Beschl kann nicht mit der sof Beschwerde gem § 17a IV 3 GVG angegriffen werden (BGH MDR 2016, 478 = NJW 2016, 1520).

**2) Erneute Antragstellung.** Der ASt kann, nachdem ihm PKH verweigert worden ist, noch einmal PKH begehren (s § 117 Rn 5). Dasselbe gilt nach Aufhebung der PKH-Bewilligung (s § 124 Rn 27). Wenn die Partei nicht einen Fehler der früheren PKH-Entscheidung rügt, sondern geltend macht, dass sich die Verhältnisse inzwischen zu ihren Gunsten verändert hätten, liegt hierin keine Beschwerde, sondern bei Verweigerung oder Aufhebung der PKH ein **erneuter PKH-Antrag** und bei Bewilligung von PKH mit Zahlungsbestimmungen ein **Änderungsantrag**, über den nicht das Beschwerdegericht, sondern die Ausganginstanz zu entscheiden hat (MK/Wache Rn 23; s § 120a Rn 3).

**3) Anhörungsrüge und Gegenvorstellung.** Bei einer Verweigerung rechtl Gehörs gegen eine unanfechtbare PKH-Entscheidung steht der Partei die **Anhörungsrüge** (§ 321a) zur Verfügung. Da PKH-Entscheidungen nicht materiell rechtskräftig werden (s Rn 27), kann gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz (oder der 1. Instanz, soweit das Beschwerdegericht an einer Entscheidung gehindert ist) außerhalb des Anwendungsbereichs des § 321a (s § 321a Rn 4) **Gegenvorstellung** eingelegt werden (BFH FamRZ 2009, 1829; **Formulierungsvorschlag:** Vorwerk/Fischer, PFB, M 10.15; sa vor § 567 Rn 8 ff). Sie hat aber nur dann in der Sache Erfolg, wenn Wiederaufnahme- oder WE-Gründe vorliegen oder die PKH-Entscheidung greifbar gesetzwidrig ist (OLG Naumburg 14.4.2014 – 1 W 6/14; OLG Hamburg FamRZ 2007, 2089 = MDR 2007, 483). Bisher nicht vorgetragene Tatsachen können durch die Gegenvorstellung nicht eingeführt werden (OLG Koblenz FamRB 2024, 113; OLG Hamm 11.4.2011 – 8 WF 53/11); hier bleibt nur die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung. Die Gegenvorstellung ist nach ganz hM innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist analog § 321a II zu erheben (BGH MDR 2013, 421 Tz 7; OLG Dresden NJW 2006, 851; OLG Frankfurt FamRZ 2006, 964; aA BFH NJW 2006, 861).

**4) Erinnerung. Entscheidungen des Rpflegers,** gegen die nach den allg verfahrensrechtl Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, können mit der Erinnerung angefochten werden (§ 11 II 1 RPflG). Daraus folgt jedoch nicht, dass der Verfahrensgegner oder die Staatskasse gegen die PKH-Bewilligung Erinnerung mit der Begründung einlegen können, der Rpfleger habe die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung zu Unrecht bejaht; denn sie sind nicht am Verf beteiligt (s § 118 Rn 2) und werden durch die Rpfleger-Entscheidung nur mittelbar beschwert.

**XI) Amtshaftung für Fehlentscheidungen im PKH-Verfahren (Art 34 GG iVm § 839 BGB).** PKH-Entscheidungen sind keine urteilsvertretenden Erkenntnisse, so dass § 839 II BGB nicht gilt (OLG Hamm 23.4.2014 – 11 W 33/14; OLG Frankfurt NJW 2001, 3270; aA OLG Brandenburg MDR 2002, 1192). Dennoch kommt aufgrund der richterl Unabhängigkeit eine Haftung nur bei besonders groben Verstößen in Betracht, mithin wenn die Entscheidung schlechthin unvertretbar ist (BGH MDR 2011, 32 = NJW 2011, 1072). Wird Amtshaftung wegen verzögter PKH-Entscheidung geltend gemacht, besteht Anspruchskonkurrenz zur Entschädigungsklage nach § 198 GVG (s § 198 GVG Rn 1).

**XII) Gebühren.** Kosten des Beschwerdeverf haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten (§ 127 IV). Sie dürfen auch nicht gegen die Partei festgesetzt werden, die nach einer Kostenentscheidung im Hauptsacheverf die Kosten zu tragen hat. – **1) Gericht:** Geb fallen im 1. Rechtszug des PKH-Verf nicht an, im 2. nur, wenn die PKH-Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird (1812 GKG-KV). Die Geb beträgt 72 Euro; im Rechtsbeschwerdeverf 144 Euro (1826 GKG-KV). Ist die Beschwerde teilw erfolglos, so kann das Gericht die Geb auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Geb nicht erhoben wird (1812 GKG-KV). – **2) RA:** Für die 1. Instanz: 3335 RVG-VV. Ermäßigung nach 3337 RVG-VV. Wegfall (bzw Nicht-entstehen), wenn der RA auch in Hauptsacheverf vertritt (§ 15 II, § 16 Nr 2 RVG). Beschwerdeinstanz: 0,5 Geb nach dem Wert der Hauptsache (3500 RVG-VV). Gegenstandswert: § 23a RVG.

**Mit wertvollen Gebührenhinweisen  
an Ort und Stelle!**